Krakauer Zeitung.

Nro. 203. Montag, den 7. September. **1857.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vierspaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. J. dem Finanzrathe und Finanzbezirks-Director in Klagenfurt, Anton Heidrich, bei seinem Uebertritte in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner langen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung, das Ritterkreuz des Oesterreichisch kaiserl. Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der kaiserliche Kämmerer und Hofrath, Graf Johann Waldstein, das Commandeurkreuz des königl. belgischen Leopold-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. August d. J. dem Bestallungsdiplome des zum königlich hannoverschen Consul für Venedig ernanten bisherigen k. hannoverschen Viceconsuls daselst, Georg Heinrich Karrer, das kais. Exequatur allergnädigst zu ertheilen geruht.

Der Minister des Innern hat den Prager Kreisarzt, Dr. Hermann Ambrosi, zum Landesmedizinalrathe für Böhmen ernannt.

Der Justizminister hat den provisorischen Landesgerichtsrath bei dem Comitatsgerichte Szegedin, Adam Kolb, zum definitiven Landesgerichtsrathe bei dem Landesgerichte zu Pest; den Kreisgerichtsrath zu Klausenburg, Anton Kleibel, zum provisorischen Landesgerichtsrathe bei dem Comitatsgerichte zu Szegedin, den Rathssecretär bei dem Landesgerichte zu Pesth, Stephan Pelathy, zum Comitatsgerichtsrathe in Szolnok, die provisorischen Gerichts-Adjuncten, Michael Mucso und Ignatz Lubinszky, zu definitiven, endlich den Actuar des Bezirksgerichtes zu Gran, Ernest Gaal, und die Auscultanten, Johann Horner und Arpad v. Mai, zu provisorischen Gerichts-Adjuncten bei Gerichtshöfen erster Instanz des Pesther Ober-Landesgerichts-Sprengels ernannt.

Der Justizminister hat den Gerichts-Adjuncten des Kreisgerichtes Lugos, Joseph Fejer, zum Rathssecretär und Staatsanwalts-Substituten dieses Kreisgerichts ernannt.

Der Justizminister hat die Siebenbürgischen Auscultanten, Joseph Jahn und Johann Florianu, zu provisorischen Gerichtsadjuncten für Siebenbürgen ernannt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat den Supplenten am Gymnasium zu Unghvar, Anton Abt, zum wirklichen Lehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht, hat eine am Gymnasium zu Triest erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Leutschau, Georg Hoffmann, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 7. September.

Die Genesung des Hrn. Landespräsidenten Grafen Clam-Martinitz nimmt den erfreulichsten Fortgang. Der Herr Landespräsident wird voraussichtlich schon übermorgen das Zimmer zu verlassen im Stande sein.

In einem Theile der deutschen Presse beginnen neuerlich Traditionen der Gothaer Politik seligen Angedenkens ihr altersgraues Haupt zu erheben. Der Gegenstand des wieder erwachenden Eifers sind die bekannten österreichischen Vorschläge zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs beider Zollgebiete, und es sind dieselben papiernen Schlagworte, wie ehemals mit denen die Lobredner kleindeutscher Glückseligkeit gegen das „Mischreich" im Osten zu Felde ziehen. Sie reiten auf dem alten lahmen Steckenpferde, daß der Gedanke der Zolleinigung politischer Natur sei; Oesterreich strebe nichts mehr und nichts weniger an, als durch die Einigung der materiellen Interessen ganz Deutschland zu seiner Beute zu machen, die alten Verhältnisse zu lösen und zu seinem Vortheil umzugestalten, unberechenbaren Schaden an deutschem Gut, deutscher Gesittung und deutscher Politik anzurichten und endlich die sämmtlichen Zollvereinsstaaten mit Haut und Haar zu verschlucken. Es versteht sich, daß alle diese Besorgnisse von einem besonders zärtlichen Seitenblicke auf das angeblich in erster Linie bedrohte Preußen begleitet sind. Man kann die Herren nicht besser als mit ihren eigenen Gedanken und Worten schlagen. Auch Preußen hat seiner Zeit mit mehreren deutschen Staaten einen Zollverein gegründet. Sind diese deshalb in Preußen aufgegangen oder haben sie an Preußen ihre politische Existenz verloren? Und im Zollverein hat Preußen allein prävalirt, weniger ist ein einseitiges Ueberwiegen zu fürchten, wenn der Verein mehr Länder als jetzt umfaßt und wenn innerhalb desselben zwei große Staaten sich die Wagschale halten. Allein die Furcht ist nun einmal Beweisgründen nicht zugänglich, so wenig als man von ihr Beweise erwarten kann, wenn sie echte, wirkliche, aufrichtige Furcht ist, denn diese folgt unklaren Impulsen, hier aber läuft ein gutes Stück Heuchelei und Scheinpatriotismus mit. Die Herren würden in große Verlegenheit kommen, wenn man sie dazu verurtheilte ihr Thema logisch bis ins Kleinste zu analysiren und die Spuckgestalten, die sie in der Welt als lebende Gebilde verkaufen wollen, von dem vollen Lichte der Anschauung beleuchten zu lassen. Es ist ein Trugschluß, nichts weiter: daß die Congruenz der materiellen Interessen nothwendig zur staatlichen Einigung, zur politischen Amalgamirung führe. Das ist wohlfeile Weisheit, Schablonenwitz, für den in diesen practischen Zeiten kein Käufer mehr zu finden ist. Wer da nichts anderes erblickt als politische Hintergedanken, dem fehlt das Verständniß oder er verhehlt es. Wer die Möglichkeit leugnet, daß die Zolleinigung um ihrer selbst willen anstrebenswerth sei und zwar dem einen Theil wie dem anderen, sieht den Wald vor lauter Bäumen nicht. Indessen, als der Zollverein gegründet wurde, schrie alle Welt in Deutschland: es sei geschehen um die selbstständigen Existenzen. Gleichwohl ist alles im alten Geleise geblieben. Jetzt da Oesterreich dem Zollverein beitreten soll, geht der Lärm eben von Neuem los. Er wird sich legen, wie er sich damals gelegt hat. Es ist schon dafür gesorgt, daß die Bäume, auch die Zollbäume nicht in den Himmel wachsen.

Unter Dänemark geben wir eine Analyse des über die holsteinische Verfassungsvorlage erstatteten Ausschußberichtes.

Dem Fürsten Gortschakoff soll, wie die BB.Z. aus aus Petersburg sich melden läßt, von Seiten des Dänischen Cabinets ein Schriftstück überreicht worden sein, in welchem sich dasselbe des Weiteren über den Stand der sogenannten Holsteinischen Frage und die Gesichtspunkte ausläßt, von denen aus die Kopenhagener Regierung diese Angelegenheit betrachtet. Es geht aus demselben hervor, daß Dänemark unter keinen Umständen sich zu irgend welchen weiteren Concessionen entschließen wird, um Anforderungen zu genügen, die nach Dänischer Auffassung eben so sehr in die souverainen Rechte des Königs von Dänemark übergreifen, wie sie geeignet sind, die Fortentwicklung und das Gedeihen des Gesammtstaates zu hindern und zu vernichten. Von Additional-Vorlagen für die Ständeversammlung zu Itzehoe ist demnach gar keine Rede.

Der „Leipz. Ztg." zufolge soll von Oesterreich sowohl als von Preußen in Kopenhagen in bestimmtester Weise eröffnet worden sein, daß die holsteinische Verfassungsvorlage nicht geeignet sei, den gerechten Ansprüchen der Herzogthümer eine entsprechende Abhilfe zu gewähren. Es soll in sichere Aussicht gestellt sein, daß sofort bei Wiederaufnahme der Sitzungen der Bundesversammlung die deutsch-dänische Angelegenheit durch eine gemeinsame Vorlage Oesterreichs und Preußens vor den Bund gebracht werden wird.

Zwischen Frankreich und Dänemark hat sich in der Sundzoll-Angelegenheit ein Conflict erhoben. Frankreich verlangt nämlich, daß die Entschädigungs-Summe in Paris und zwar nach den französischen Geldverhältnissen gezahlt werde, während Dänemark die Zahlung in Kopenhagen beansprucht. Frankreich soll jetzt eine Art von Ultimatum in diesem Sinne gestellt uud von der Annahme desselben seinen Beitritt zum Sundzoll-Ablösungsvertrage abhängig gemacht haben.

Die vielbesprochene Zusammenkunft der Kaiser von Frankreich und Rußland scheint bis auf die letzten Tage noch keineswegs sicher gewesen zu sein. Behauptungen von gut unterrichteter Seite zufolge wurde sie überhaupt immer von russischer Seite weit lebhafter gewünscht und betrieben, als von französischer und namentlich soll der Kaiser Napoleon eigentlich zuvorkommend erst darauf eingegangen sein, als man russischerseits die Möglichkeit in Aussicht stellte, daß der Czaar das Lager von Chalons besuchen werde. Man verband damit die Hoffnung, es werde sich dort eine Fürstenversammlung europäischen Charakters bilden. So standen, schreibt man der Weser-Ztg., die Dinge vor der Kaiserfahrt nach Osborne, welcher von vornherein ein rein freundschaftliches Gepräge zugedacht war, während der Sturm in Constantinopel ihr einen entschieden politischen Charakter aufnöthigte Daß in Petersburg das dort getroffene Arrangement keineswegs besonders günstig aufgenommen wurde, ist jetzt zur Genüge von den verschiedensten Seiten und Thatsachen bestätigt, nachdem wir schon vor Wochen die erste Mittheilung darüber machen konnten. Von Seite der französischen Diplomatie folgte das Zwischenspiel in der sardinisch-neapolitanischen Cagliari-Frage. Aber hier entbehrte sie des gewohnten Gelingens. Graf Cavour ließ sich ebensowenig zu unbedachten Schritten gegen Neapel drängen, als der Hof von Caserta sich zu provocirendem Verhalten hinreißen ließ. Russische Rathschläge wurden dort wie hier mehr beachtet, als andere Einflüsse; die ganze Angelegenheit blieb in den Schranken eines sehr maßvollen Schriftenaustausches zwischen den differirenden Parteien, und die Dinge sind bereits soweit geordnet, daß der Cagliari bald wieder nach Genua zurückkehren wird. Dieses Turiner Dementi wirkte aber in Paris wieder verstimmend und rückte den Gedanken an eine Entrevue der Herrscher Frankreichs und Rußlands auch darum wieder in die Ferne, weil sich nicht verkennen ließ, daß die Betreibung der Zusammenkunft von Seite der dafür interessirten deutschen Höfe weit mehr mit Rücksicht auf die Wünsche des Czaaren, als des Kaisers geschah. In Berlin, Darmstadt, Stuttgart würde der Czaar, ein naher Verwandter der betreffenden Höfe, gleichsam als Wirth den Kaiser der Franzosem empfangen. Die Idee von Chalons wurde also gerade umgekehrt. Auf eine Zusammenkunft an einem indifferenten Orte des Rheinlandes schien man aber jetzt russischerseits nicht günstig zu sprechen, nachdem selbst ein persönlicher Besuch des Großherzogs von Hessen den Kaiser Napoleon nicht vermocht hatte, seine Badekur in Plombières zu unterbrechen, um dem recht oft am Mittelrhein auf- und abfahrenden Kaiser von Rußland zufällig z. B. in Mannheim zu begegnen, wo die Schloßzimmer schon vorbereitet waren. Endlich waren auch momentan die Verhältnisse nicht so gestellt, um ein persönliches Zusammentreffen beider Monarchen französischerseits lebhafter wünschen zu lassen, da augenblicklich keine eclatante Entscheidung als dessen Resultat in Scene gesetzt werden könnte. So soll denn auch selbst der angeblich verheißene Besuch des Kaisers in Stuttgart bis vor Kurzem noch keineswegs so fest gestanden haben, als einige Blätter behaupteten.

Der Constitutionnel betrachtet die Zusammenkunft der beiden Majestäten Napoleon und Alexander in Stuttgart nun für gewiß. Kaiser Napoleon und dessen Gemalin werden am 15. d. M. und das russische Kaiserpaar am 24. daselbst eintreffen. Der König von Württemberg hat Frankreich bereits verlassen.

Den Gegenbesuch in Chalons hat Kaiser Alexander dadurch vermieden, daß eine länger nicht aufschiebbare Wahlfahrt nach Kiew vorgeschützt wurde. In Kiew wird der Kaiser am 9. October erwartet.

Der Staatsrath von Waadt hat sich gegen den von der Bundesversammlung zu Gunsten der Oron-Linie gefaßten Beschluß offen aufgelehnt und durch ein Decret vom 28. August der Oron-Gesellschaft aufgegeben, die in den Districten von Oron und Lavaux unternommenen Arbeiten sofort einzustellen. Nachträglich uns zugehenden telegraphischen Mittheilungen zufolge hat der Staatsrath von Waadt, um seinem Verbote Geltung zu verschaffen, Truppen einberufen, welche die Eisenbahn-Arbeiten an der Oron-Linie verhindern sollen. Der Bundesrath seinerseits hat den Beschluß des Staatsrathes von Waadt, welcher die Fortführung der Arbeiten verbot, wieder aufgehoben und den Staatsrath für die Folgen verantwortlich gemacht.

Berliner Blätter melden, daß sich der preußische Gesandte am Bundestage, Hr. v. Bismarck-Schönhausen, nach Petersburg begeben habe. Abweichend davon bezeichnet die „N. Pr. Ztg." Liefland als das Ziel der Reise des Herrn v. Bismarck und den Zweck derselben als einen Besuch bei Verwandten.

Zu den Manövern bei Halle werden der König von Sachsen mit einem seiner Söhne, die Groß-

---

Feuilleton.

Ladislaus Magyars letzte Reisen in Südafrika.

(Schluß.)

Auf eine sehr feuchte Nacht folgte ein brennendheißer Tag, der aber die Schönheit der herrlichen Gegend nicht beeinträchtigte. Die Gesänge der in der Umgegend des Sees wohnenden Vögel bilden hier ein unbeschreiblich mannigfaltiges Concert, dessen reizendes Zusammenwirken der Mensch kaum begreifen kann. Man konnte hier haufenweise herumfliegende Bisam-Enten (Anas moschata) sehen, ferner herrliche scharlachgefiederte Flamingo's (Phoenicopterus ruber) und Löffelreiher (Platalea leucorodia), welche mit aller Bequemlichkeit an den Ufern des Sees einherstolzirten; auch viele Kolibri-Arten habe ich gesehen, unter welchen am meisten auffielen der blaugefiederte und rothschnäblige Trochilus sapphirinus und der rothgefiederte und gelbgekrönte Trochilus oratus. Aber was meine Aufmerksamkeit am meisten auf sich zog, war ein mittelgroßer Affe, den man wegen seiner völlig goldenen Farbe Simia aureata nennen könnte. Alle diese Thiere hüpften haufenweise auf den Zweigen der großen Bäume und zeigten über unsere Anwesenheit gar keine Furcht, was mich besonders von den Affen überraschte. Ich erinnere mich nicht, diese Affenart in andern Theilen Afrika's gesehen zu haben, und ich hatte große Lust, auch schon wegen seiner großen Zahmheit, mir einen zu verschaffen; aber die Führer wiedersetzten sich der Jagd und dem Schießen, und erklärten mir, daß ich diese Acquisition nicht machen dürfe, weil hier das Jagen für Jedermann bei Todesstrafe verboten sei, da in dieser Gegend das Begräbniß ihres verstorbenen Fürsten sich befinde. Unter den riesenmäßigen Bäumen zeichnen sich vor allen aus die Sapukaia (Lecythis), Barrigodo- und Takulla-Arten. Dieser letztere Baum liefert eine schöne rothe Farbe. Die Ufer des Sees fanden wir überall mit saftigem Cypressengras bewachsen, welches sich als herrliche Einfassung im Wasser abspiegelte, so daß man sagen konnte: die Natur hat hier nichts gespart, um die Umgebung des Sees mit der üppigsten Vegetation zu bekleiden, während schon in einer geringen Entfernung eine dürre und versengte Gegend unserem Auge entgegenstarrte. In der Nähe dieses See's hätte ich mir einbilden können, an den Ufern eines süd-amerikanischen Stromes zu stehen, wenn die im Wasser schwimmenden Flußpferde es nicht bewiesen hätten, daß ich mich in Afrika befände. Diese und Krokodile werden in großer Menge im See gefunden. Die letzteren sind hier so schrecklich, daß man sich nicht ohne Lebensgefahr unbedacht dem Ufer nähern kann, denn dieses trügerische Amphibium liegt unter dem Wasser verborgen und lauert auf die Beute, die es, sobald es sie erreichen kann, mit seinem Schweif, der eine mächtige Waffe ist, mit Blitzesschnelligkeit niederschmettert und in seine Klauen bekommt.

Ich war Zeuge einer Scene die mir Gelegenheit gab zwei Krokodile in der Nähe zu sehen. Zwei meiner Hunde liefen durstig von der Hitze und vom Marsche, dem Wasser zu, aber dort blieben sie mit niedergeschlagenem Schweif und voll Furcht stehen und bellten nur gegen das Wasser, ohne einen Schritt weiter zu wagen. Neugierig die Ursache des Bellens zu sehen, eilte ich dahin, und indem ich mit einer langen Stange im Wasser plätscherte, hatte ich Gelegenheit die zwei Ungeheuer fortschwimmen zu sehen.

Der See hat eine Ausdehnung von etwa 15 geographischen Meilen und bildet ein regelmäßiges Parallelogramm. Er hat sein Dasein den Ueberschwemmungen des mächtigen Kunene-Flusses zu verdanken, mit welchem er durch einen ausgedehnten Flußarm in Verbindung steht. Das Becken des See's ist niedriger als das des Flusses, daher überschwemmt ihn derselbe zur Regenzeit ganz, bei welcher Gelegenheit viele Flußpferde und Krokodile aus dem Fluß in den See kommen, die sich dann in dieser von Menschen wenig besuchten Einsamkeit sehr wohl befinden.

Am 9. Juli wurde Kombála die Residenz des Negerkönigs Kikundessu's erreicht, der den Reisenden ziemlich brutal behandelte, weil er ihm von drei Schnapsfäßchen, die er mit sich führte, nur eins verehrte. Bald darauf wurde aber der König von seinem Bruder Bitepa ermordet. „Dies geschah zwei Tage nach meiner Audienz, am 12. Julius, und machte meinen am vorigen Tage gefaßten Entschluß, meinen Weg nach dem Land Humbi einzuschlagen, um von da aus die Reise fortzusetzen, rückgängig. Der Hergang dieses Vorfalls war folgender: am 12. Julius früh zwischen drei und vier Uhr weckte mich ein furchtbarer Lärm, meine Leute stürzten ins Zelt un riefen: „Engana vita! vita!" („Herr, der Feind! der Feind!"). Ich griff zu den Waffen und ging hinaus, um die Ursache des Unfalls und Lärms zu erfahren; da sah ich die in verschiedenen Richtungen rennenden Haufen, das Jammern und Hin- und Herlaufen der Weiber und Kinder, konnte aber aus allem diesem nicht sehen, was für ein Feind, und woher er drohte. Ich rüstete mich auf jedes Ereigniß und ermuthigte meine Leute zum Widerstand; denn ich war entschlossen mein Leben theuer zu verkaufen, was mir unsere Schießgewehre auch möglich gemacht hätten. Aber zum Glück kam es nicht dazu, obgleich ich, soweit ich den räuberischen und blutdürstigen Charakter dieser Wilden aus ihren Schlachten kannte, eher alles erwarten konnte, als daß man mich in Ruhe lassen werde."

Am 15. Julius sollte der Ungar vor dem neuen König erscheinen. „Als ich, bemerkt er, in die Nähe

herzoge von Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, die Herzoge von Nassau, Gotha und Meiningen, ein Fürst von Schwarzburg, und zwei Fürsten Reuß beiwohnen. Das in dem Verzeichniß aufgeführte Gefolge der Kammerherren, Adjutanten u. s. w. beläuft sich auf 92 Personen. Der König von Preußen sollte den 6. d. M., begleitet von der Königin, dem Prinzen und der Prinzessin Carl, so wie mehreren anderen Mitgliedern des königlichen Hauses, mit einem Extrazuge sich nach Halle begeben, und sogleich sein Hoflager im Schlosse oder vielmehr Amthause von Giebichstein aufschlagen, wo am 7. ein Galladiner zu Ehren der eingetroffenen fremden Fürsten und Generale stattfindet. Den 8. und 9. d. M. werden die hohen Herrschaften den zwischen Halle, Merseburg und Freiburg a. d. Unstrut stattfindenden Manövern beiwohnen, und am 10. d. Monats Abends wird der Monarch wieder auf Sanssouci erwartet.

Nach Angabe des Wiener Correspondenten der „Hamb. Bh." ist jetzt dem österreichischen Cabinete von dem österreichischen Gesandten in Paris, Hrn. v. Hübner, die amtliche Anzeige zugegangen, daß Frankreich die Frage wegen Entsetzung des Fürsten Vogorides als Kaimakams der Moldau nicht ferner in Anregung zu bringen Willens sei.

Briefe aus Neapel versichern, daß die englische Regierung ihren Ton merklich verändert und daß sie in der jüngsten Zeit dem Könige Ferdinand Gelegenheit gegeben habe, sich davon zu überzeugen, daß sie nicht abgeneigt sei, ein diplomatisches Verständniß anzubahnen. Namentlich sei dies bei Gelegenheit der Expedition des Dampfers „Cagliari" (dessen Besatzung in Calabrien einfiel) der Fall gewesen. Das englische Cabinet habe den Maschinisten des Schiffes, der ein Engländer, der Nachsicht der neapolitanischen Regierung empfohlen, aber ausdrücklich hinzugefügt, daß sie diese Empfehlung nicht als eine Reclamation betrachten dürfe; es halte vielmehr dafür, daß man der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen müsse. Gleichzeitig heben die Briefe hervor, daß die Haltung Englands in dem Maße gemäßigter, als die Muratistische Partei dreister werde, und es ist vielleicht kein bloßer Zufall, daß dies fast in demselben Augenblick in Neapel erkannt wurde, als in Paris das bekannte Manifest für den Prinzen Murat erschien. Dasselbe ist, beiläufig bemerkt, bis jetzt vom Moniteur noch nicht desavouirt worden. Nur ein Pariser Corr. des „Nord" will wissen, daß Prinz Murat der Veröffentlichung des Manifestes fremd sei.

Wie aus Korfu gemeldet wird, hat die Regierung das ionische Parlament auf zwei Jahre prorogirt.

Aeltere Berichte aus San Domingo in spanischen Blättern wollen wissen, daß die Aufständischen von den Regierungstruppen in der Savana von Mojourta geschlagen und mit Verlust ihrer Geschütze zersprengt worden seien. Die neuesten Berichte aus St. Thomas melden dagegen nach neueren Mittheilungen aus San Domingo, indeß freilich nur gerüchtweise, daß die Aufständischen bis in die Nähe der Stadt San Domingo vorgedrungen seien. Nach der K. Z. haben die Aufständischen die Vermittelung des Kaisers Napoleon nachgesucht; derselbe, so heißt es wörtlich, trage jedoch Bedenken, gegen Kaiser Soulouque Partei zu ergreifen. Die K. Z. scheint nicht zu wissen, daß auf Haiti das „Kaiserthum" Haiti und der Freistaat Santo Domingo existiren.

† **Aus Oberbaiern**, 1. Septbr. Die längst gehegte Hoffnung, der großartige Eisenbahnbrückenbau bei Groß-Hesselohe werde im Frühherbste d. J. zur Vollendung gelangen, realisirt sich, wie mir aus München geschrieben wird, vollkommen; die Techniker sind mit mehr als 400 Arbeitern emsig an der Einfügung der Ueberbrückungstheile beschäftigt und bis den 15. oder längstens 19. d. M. soll eine Locomotive probeweise zum ersten Male die Brücke passiren. Als Tag der Vollendung der Bahn bis Rosenheim am Inn bezeichnet man mit Bestimmtheit den 15. October, das hohe Namensfest Sr. Maj. des Königs Max. Andererseits meldet man mir aus Ischl: „die Sprengschüsse vom Rainberg (dem größeren reisenden Publikum als „Ofenlochberg" wohl bekannt) seien gleichsam das Signal für den Anfang des Anfangs zur österr. Westbahn." Dieser Rainberg ist eine ungeheure Vorrathskammer von Bausteinen; das dunkle Gerücht, als ob die Eisenbahn das ganze „Ofenloch" zu verschlingen drohe oder in die reizende Landschaft ein Loch zu reißen im Begriff stehe, bewahrheitet sich übrigens nicht. Selbst etliche egyptische Pyramiden würden entnommen werden können, ohne der wahrhaft malerischen Ansicht des Berges Eintrag zu thun. —

Heute beginnen im Lande die Gemeindewahlen, welche besonders in größeren Städten von confessionell gemischter Bevölkerung die Bürgerschaft lebhafter als seit vielen Jahren beschäftigen. Die Katholiken waren Jahre lang sehr läßig bei diesen Wahlen, wodurch es kam, daß die Protestanten in den meisten Gemeinde-Gremien (München ausgenommen) die Majorität erreichen. Da nun die Protestanten ihr numerisches Uebergewicht in den verschiedenartigsten Dingen zu Gunsten ihrer Confessionsangehörigen umfassend ausbeuteten, so hat sich heuer die katholische Bürgerschaft enger geschaart, um wieder ein billiges Gleichmaß zu erzielen. — Die Bevölkerung Münchens hat sich in den jüngsten Tagen wieder zu Tausenden um die prächtig restaurirte Mariensäule (im Herzen der Stadt) geschaart, um die Erinnerung an die glückliche Befreiung von der Cholera festlich zu begehen. Man hat es sehr mißliebig aufgenommen, daß von den höchsten Staatsbeamten Niemand dabei erschienen ist, obwohl der hochw. Herr Erzbischof der Feier beiwohnte; von Staatsbeamten waren nur der kgl. Stadtcommandant General Freiherr v. Harold und der Generllieutenant Graf Duponteil zugegen. Durch nichts fast vermöchten sich die hohen Würdenträger in der Residenzstadt unpopulärer zumachen, als indem sie die Feste unbeachtet lassen, welche das katholische München der Erinnerung an erlebte Freuden uud Leiden widmet. — Der Ausweis über den Verkehr auf den königl. bairischen Eisenbahnen im Juli l. J. enthält folgende Ziffern: 295,001 Personen, 310,902 fl. Einnahme; 1 Mill. 374,445 Ctnr. Frachtgüter, 400,371 fl. Einnahme; für Bagage, Equipagen ꝛc. 36,148 fl. Summa der Einnahmen einschließlich von 8461 fl. für Militärtransporte und Extrazüge 747,422 fl. Gegen den Juli des vorigen Jahres mehr: 21,320 Personen, 348,135 Centner Frachtgüter und 57,822 fl. Einnahme. Bedeutende Dimensionen weist der Correspondenzverkehr im Jahre $18^{55}/_{56}$ nach; es sind 20,932,635 Briefe befördert worden, worunter sich nicht weniger als 2,808,642 dienstliche Correspondenzen befinden, was einschließlich der hohen Ministerien, mit den acht Provinzialregierungen, acht Appellhöfen, acht Schwurgerichtshöfen, den fünf Wechselgerichten, achtzehn Kreis- und Stadtgerichten, dann den Stadt- und Landgerichten, „Gerichts- und Polizeibehörden" für jedes der circa 350 Aemter des Landes eine Durchschnittszahl von acht Tausend und etlichen Zwanzig ergiebt, das heißt für jedes Amt, groß oder klein, per Tag c. 22 dienstliche Correspondenden. Der Münchener „Volksbote" bemerkt zu diesen auffallend großen Zahlen: „man kann hieraus auf die officielle Schreibthätigkeit schließen, was Herr v. Lerchenfeld (der Kämpfer für Vereinfachung der amtlichen Geschäftsthätigkeit) sich für den nächsten Landtag ohne Zweifel auf's Kerbholz schneiden wird."

Um die hohen und immer steigenden Holzpreise zu bannen, hat die hohe Staatsregierung den Handel mit Holz gänzlich der freien Concurrenz anheimgegeben. Mehr als durch diese an und für sich wohlgemeinte Maßregel erwartet man aber von der Triftbarmachung des bei Regensburg in die Donau mündenden Regenflusses, wodurch die immer noch ansehnlichen Holzvorräthe aus baierisch-böhmischen Waldungen am Rachel, Arber und Lusen dem Lande zugeführt werden können. Dies wird das Land mindestens gegen Willkür und Gewinnsucht der Holzhändler schützen, wenn es auch die Preise nicht sehr stark herabdrücken wird. — Der hochw. Bischof Valentin von Regensburg hat sich abermals von seiner schweren Krankheit erholt; jedoch dürfte ihm ein Weihbischof cum jure der Nachfolge beigegeben werden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 5. September. [Reise Sr. Majestät des Kaisers in Ungarn.] Aus Miskolcz, 3. September, wird gemeldet: Se. k. k. Apostol. Majestät sind heute um 6 Uhr 39 Minuten von Kaschau abgereist, um 11 Uhr hier eingetroffen und an der Grenze des Ofner Verwaltungsgebietes vom Vice-Präsidenten nebst den Chefs der Behörden empfangen worden. Der rühmlichst bekannte Oberstlieutenant Graf Szirmay begleitete den Monarchen zu Pferde und fiel an der städtischen Grenze, während der allerunterthänigsten Begrüßung des Bürgermeisters, leider vom Schlage gerührt, todt vom Pferde. Se. Majestät eilten, tief bestürzt über den Verlust dieses bewährten treuen Dieners, nach den Vorstellungen und Besichtigungen der Aemter sogleich nach Besenyö, um der Familie wegen des herben Verlustes Trost zuzusprechen. Miskolcz ist überfüllt und besonders bestrebt, Sr. Majestät festlich und herzlichst zu huldigen. Nach der Tafel geruhten Se. k. k. Majestät die Eisenwerke von Hamor zu besichtigen und kehrten gegen 8 Uhr in die brillant beleuchtete Stadt zurück, deren Bürgerschaft einen Fackelzug brachte.

Waitzen, 5. Septbr. Nach der Ausrückung eines Infanterie-Bataillons in Erlau sind Se. k. k. Apostolische Majestät hente um 5½ Uhr abgereist und um 1 Uhr in Gödöllö angelangt, wo Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Ernst, der FML. Graf Haller, und Baron Csorich, dann viele Herren des Adels die Allerhöchste Ankunft erwarteten. Im Schlosse des Baron Sina war kurzer Aufenthalt, worauf Se. k. k. Majestät mit der Fahrt nach Waitzen die Allerhöchste Bereisung im Lande beendeten und soeben mit Separatzug in die Residenz zurückkehren.

Se k. k. Apostolische Majestt haben dem St. Dorothea-Institut in Vicenza zur Bestreitung dringender Bedürfnisse eine Unterstützung von 1000 fl. aus Allerhöchstihrer Privat-Chatouille allergnädigst zu spenden geruht.

Das Athenäum in Venedig hat in einer am 27. August abgehaltenen Versammlung Se. k. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Generalgouverneur Ferdinand Max mit Acclamation zum Ehrenmitgliede gewählt.

Zur Anfertigung der Pläne für das dem hochseligen Palatin Erzherzog Joseph in Pest zu errichtende Monument sollen, wie das „P. N." vernimmt, die vier ausgezeichnetsten Bildhauer der österreichischen Monarchie und Europa's aufgefordert werden. Auch die nicht angenommenen drei Entwürfe sollen entsprechend honorirt werden.

Die Frage des Journalstempels ist nach der Ostd. Post in den letzten Tagen entschieden worden. Die Stempelgebühr soll einen ganzen Kreuzer für das Exemplar eines jeden Blattes betragen. Die Abendblätter sollen als Ergänzung des Hauptblattes betrachtet und daher nicht besonders besteuert werden. Ausnahme hiervon machen jedoch jene Abendblätter, die an einem Tage erscheinen, wo kein Hauptblatt ausgegeben wird. Die Postmarke scheint man trotz des Stempels nach wie vor bestehen lassen zu wollen. Die Stempelsteuer soll am 1. Jänner in Wirksamkeit treten.

Eine Notiz der „Nat.-Ztg." von der angeblichen Ernennung des Obersten v. Manteuffel zum preußischen Gesandten am kaiserlich österreichischen Hofe entbehrt, wie von der „Zeit" auf das Bestimmteste versichert wird, jeder Begründung.

Wien, 6. September. Gestern Abends 9 Uhr langten Se. Majestät von Allerhöchstdessen Rundreise in Ungarn mittelst Nordbahn hier an und begaben sich von da nach Laxenburg.

Frankreich.

Paris, 2. September. Der Kaiser hat gestern folgenden Tagesbefehl an die Truppen des Lagers von Chalons gerichtet:

Soldaten! Ich habe Euch hier unter Meinem Commando vereinigt, weil es nützlich ist, daß die Armee in dem gemeinschaftlichen Leben des Lagers den nämlichen Geist, die nämliche Mannszucht und Instruction erhält. Die Garde, als Elitecorps, muß sich vor Allem durch ihre beständigen Anstrengungen auf dem Rufe erhalten, den ihr ihre alten Traditionen und ihre neuen Dienste auf dem Schlachtfelde verliehen haben. Die Römer — sagt Montesquieu — betrachteten den Frieden als eine Uebung, den Krieg als eine Anwendung, und in der That sind die von jüngeren Armeen erhaltenen Erfolge im Allgemeinen nur das Resultat ernsthafter, während des Friedens gemachter Studien. Ich zweifle nicht, daß die Offiziere und Soldaten sich bemühen werden, mit Eifer den Zweck zu unterstützen, den Ich erreichen will. Ich empfehle den Einen eine väterliche Strenge, den Anderen einen nothwendigen Gehorsam; Allen den besten Willen und die strenge Beobachtung der Haltung. Denn die Haltung ist die Achtung vor der Uniform, und die Uniform ist das Bild jenes edlen Berufes der Aufopferung und Selbstverläugnung, auf den ihr stolz sein müßt. Vergessen wir nicht, datz jedes charakteristische Zeichen der Armee, von der Fahne angefangen, eine moralische Idee repräsentirt und es Eure Pflicht ist, es zu ehren. Dieses Lager wird also kein eitles, der öffentlichen Neugierde dargebotenes Schauspiel sein, sondern eine ernste Schule, die wir durch fortdauernde Arbeiten nutzbringend machen, und deren Resultate hervortreten werden, wenn das Vaterland je Euer bedarf.

Napoleon.

Contre-Admiral Guerin, welcher das französische Geschwader in den indo-chinesischen Gewässern bis zur Ankunft des Herrn Rigault de Genouilly befehligt, hat Lord Elgin und Admiral Seymour in einer zu Hongkong abgehaltenen Conferenz benachrichtigt, daß er durch seine Instructionen angewiesen sei, in Allem gemeinschaftlich mit den englischen Vertretern zu handeln.

Paris, 3. Sept. Der Moniteur bringt nachträglich eine Beschreibung von der Reise des Prinzen Napoleon nach Savoyen zur Grundsteinlegung der Rhonebrücke bei Culoz und zur Sprengung der ersten Mine am Tunnel des Mont Cenis. Das Zusammentreffen des Königs Victor Emanuel mit dem Prinzen Napoleon war überaus herzlich, namentlich unterhielt Letzterer sich lange mit dem Grafen Cavour. In Culoz ward unter einem Zelte an einer langen Tafel von 150 Gedecken ein Frühstück eingenommen. Beim Dessert traf auch Marschall Pelissier ein. Das amtliche Blatt bestätigt heute, daß der Kaiser dem Grafen Walewski vor seiner Abreise die Insignien des Großkreuzes der Ehrenlegion in Diamanten überreicht hat.

Prinz Napoleon, der von der Mont-Cenis-Feier wieder hierher zurückgekehrt ist, reist morgen in die Pyrenäen. Man erwartet ihn aber schon am 16. in Havre, wo er den Prinzen Albert empfangen soll.

Die Herzogin von Orleans hat sich in London ein großes Hotel gekauft, sie ist gesonnen, den nächsten Winter über in London zuzubringen und daselbst großes Haus zu machen und viel zu empfangen. — Prinz Joinville hat sich nach Italien begeben und will daselbst den Winter über verbleiben.

Der General der Cavallerie, Walsin Esterhazy, bekannt durch seine Dienste in Afrika und dem Orient, starb am 27. v. M. zu Marseille.

Das Cassationsgesuch Carpentier's und Genossen (Unterschlagungs- und Diebstahls-Prozeß) um Zurückweisung vor die Assisen ist verworfen worden.

Der persische Gesandte Feruk Khan wird bis zum vollständigen Vollzuge des persisch-englischen Vertrages in Paris bleiben. Er soll selbst, wie man aus Paris mittheilt, erklärt haben, daß er vor dem nächsten Frühjahre nicht abreisen werde. Mittlerweile dringt die französische Regierung durch ihren Gesandten in Teheran ernstlich auf Erfüllung der einzelnen Artikel des Vertrages, insbesondere auf die unverweilte Räumung Herats.

Bekanntlich wird der Proceß des Doineau und Consorten auf deren Antrag dem Cassationshofe zur Prüfung vorgelegt werden. Dadurch eröffnen sich für die Verurtheilten ganz neue Chancen. Findet sich der Cassationshof durch irgend einen Formfehler in der Procedur veranlaßt, das Urtheil zu cassiren, so müssen die Angeklagten vor die Assisen einer andern cour impériale gestellt werden. Da es nur in Algerien eine cour impériale gibt, so würde ein Assisenhof in Frankreich gewählt werden müssen, mit andern Worten die Angeklagten, welche zum ersten Mal von den Richtern gerichtet wurden, würden zum zweiten Mal sich vor Geschwornen befinden, da es in Frankreich einen Assisenhof ohne Geschworne nicht gibt und nicht geben kann. Da könnte sich die Sache am Ende gar noch anders gestalten.

Die arabischen Bureaux haben trotz des Doineau'schen Prozesses bereits ihren Vertheidiger erhalten. Der Moniteur Algerien nimmt sich ihrer entschieden an und verspricht eine ganze Reihe von Artikeln, um die öffentliche Meinung aufzuklären.

Eine telegraphische Privatdepesche der „Presse" aus Paris vom 4. September meldet:

Die vier Mächte (Frankreich, Rußland, Preußen und Sardinien) haben den von der Pforte dem Fürsten Vogorides übermachten Instructionen, bezüglich der Annullirung der Divanwahlen und der Vornahme neuer Wahlen, ihre Genehmigung ertheilt.

Der General-Gouverneur von Algerien, Marschall Randon, hat bei seiner Ankunft in Marseille eine Einladung vorgefunden, nach dem Lager von Chalons zu kommen. Am 20. wird die Kaiserin in Chalons eintreffen an welchem Tage auch das Lager von Sr. Eminenz dem Cardinal Morlot, Erzbischof von Paris, feierlich eingesegnet werden wird.

Graf Walewski reist morgen nach Biaritz ab.

Frankreich schickt Verstärkungen nach Pondichery.

---

des Lagers kam, hörte ich ein dumpfes Geräusch, welches wegen des dichten Waldes nicht unterschieden werden konnte; als ich aber aus dem Dickicht hinaus gelangte, öffnete sich meinen Augen ein sehr interessantes Schauspiel, wofür mancher Europäer einen hohen Eintrittspreis gezahlt hätte. Auf der von riesenmäßigen Baobab-Bäumen beschatteten Hochebene, hatten sich, in kleinere und größere Haufen getheilt, die aus verschiedenen Völkern gesammelten Krieger des Bitepa zerstreut. Hier fesselten meine Aufmerksamkeit die Muhanda, dort die Haufen der Oukanyama. Jene hatten ihre Waffen — eiserne Speere, Pfeile und hölzerne Keulen — in mehrere Haufen gestellt, einige rauchten, andere brieten Rindfleisch und verzehrten es halb roh, während noch andere, ihren schlanken hohen Wuchs zeigend und ihr Haupt mit hellfarbigen Federn geziert, in Begleitung der Töne ihrer beliebten Marimba-Musik, der Minyenge, Kriegstanz, tanzten, einen Tanz der bei diesen Völkern sehr allgemein ist. Die Krieger stehen sich in Parallel-Reihen gegenüber, und mit den Waffen in der Hand stellen sie durch ihre Bewegungen die Weise ihres Kampfes dar. Dabei singen sie allerlei wilde Schlachtlieder, z. B.: „Wenn Du tapfer bist, jetzt ist's Zeit, ziehe auf das Schlachtfeld, aber sei ein Mann! Denn noch heute werde ich Deine Eingeweide der Sonne aussetzen." Ein anderes lautet: „Das Gift meines Speeres ist so wirksam daß meinem Feinde, wenn ich ihn damit treffe, nicht einmal Zeit bleibt von seiner Geliebten Abschied zu nehmen." . . . . Sobald mich Bitepa bemerkte, begrüßte er mich freundlich und hieß mich niedersitzen. Er ist ungefähr 35 Jahre alt, hat eine hohe Statur und ist feist. Seine angenehmen Gesichtszüge beleuchteten gleichsam seine zwei großen runden Augen, in welchen sich Sanftmuth spiegelte, und wenn seine Züge um den Mund und sein stark hervortretendes, spitzes Kinn den entschlossenen und festen Willen nicht verkündet hätten, so würde ich nicht im Stande gewesen sein in ihm den Vollzieher einer entschlossenen That zu vermuthen. Sein Haupt bedeckte eine aus Straußfedern gefertigte und dem Tschako eines Grenadiers ähnliche Kopfbedeckung, an welcher die schwarzen und weißen Federn des Vogels in natürlicher Anordnung herabhiengen. Ich gestehe, ich konnte mich an dem Anblick dieses stattlichen Neger-Kriegers nicht satt sehen."

Ueber die Bewohner von Kamba, welche er auf 12,000 Köpfe schätzt, äußert der Reisende: „Das allgemeine Kennzeichen dieser Negerstämme ist der Mangel von drei Zähnen die sie vorn aus der unteren Kinnlade gewaltsam ausbrechen; nur die fürstlichen Familienglieder beiden Geschlechts beobachten diese Sitte nicht. Die Beschneidung ist nicht allgemein, nur die Häuptlinge sind dazu verpflichtet. Kamba erscheint mitten in den Sandwüsten wie eine wahre Oase. Es hat nur ein sehr warmes Klima und verdankt seine Fruchtbarkeit nur der Nähe des Kunene, der es zur Regenzeit überschwemmt und so zum Landbau fähig macht. Dieser besteht aber nur in Pflanzungen von Mandiok (Jarropha Manihot), Massango, Massamballa und etwas Tabak. Hier sind nur zwei Jahreszeiten bekannt, nähmlich die trockene und nasse; die letztere dauert nur drei Monate, Februar, März und April. In diesen Monaten ist der Regen sehr reichlich und anhaltend, dann kleidet sich diese Ebene in Folge der Ueberschwemmung schnell mit üppigem Graswuchs, welcher das ganze Jahr hindurch den unzähligen Rinderheerden hinreichende Nahrung liefert. In den andern Monaten ist die Luft ganz trocken und rein, es herrscht aber eine große Hitze, die sich durch die vom Sande reflectirten Sonnenstrahlen bis zu 40° R. steigert.

Die Regierungsform ist eine beschränkte Monarchie. Die Eingebornen stehen auf einer sehr niedrigen Culturstufe, und zeigen nur eine Geschicklichkeit im Verfertigen der Waffen. Die Kleidung besteht aus selbstzubereiteten Ochseneingeweiden. Ihre Waffe ist der Saga (ein sechs Spannen langer eiserner Speer), an dessen Stiel in der Mitte ein Ochsenschweif befestigt ist. Dieß ist eine so furchtbare Waffe, daß sie damit auf 25 bis 30 Schritt mit großer Sicherheit den Feind durchbohren können. Ferner haben sie auch Pfeile und eine drei Spannen lange hölzerne Keule. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Raub; darum stehen sie beinahe fortwährend im Krieg mit ihren Nachbarn; gegen Fremde aber sind sie freundlich und gastfrei. Die Polygamie ist allgemein; die Heirath geht ohne Ceremonien vor sich. Die Zeit zählen sie von einem Mond zum andern; von der Wocheneintheilung wissen sie nichts. Ihr auswärtiger Handel besteht in Elfenbein, welches sie an die Bangela's (Negerkaufleute, die von den Küsten aus das Innere Afrika's bereisen), für Tauschwaaren, namentlich für Glasperlen, Branntwein u. s. w. verkaufen.

Ihre Religion ist eine Art Monotheismus, dessen Hauptdogma einen guten und einen bösen Genius annimmt. Nach ihrer Meinung aber hat das Böse eine doppelt größere Gewalt auf Erden; darum opfern sie nur den bösen Genius, meistens Rinder. Priester und Gebethäuser haben sie nicht, dafür aber unzählige Wahrsager (Quimbanda). Diese Wahrsager spielen eine große Rolle. Stirbt nämlich jemand, so gehen nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten die nächsten Verwandten zu einem Wahrsager, um den Urheber des Todes zu erforschen. Der Wahrsager bezeichnet dann nach allerlei zweideutigen Ceremonien den Urheber des Todesfalles, gewöhnlich den welchem er oder die Verwandten des Verstorbenen zürnen. Dieser wird dann vor den Häuptling geladen zum sogenannten Eidestrank oder Bulongo, welche abergläubische Ceremonie auf folgende Weise vor sich geht. Der Kläger und der Angeklagte sitzen sich gegenüber, umringt von vielen Neugierigen; jeder hält in der Hand ein Trink-

Dänemark.

Der von der Holsteinischen Ständeversammlung erwählte Ausschuß hat, wie bereits erwähnt, nun seinen Bericht erstattet, über den von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurf. Der Bericht beschränkt sich nach der „N. Pr. Ztg." nicht darauf, die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Entwurfs zu beurtheilen, sondern er faßt die Verfassungs-Verhältnisse Holsteins in ihrer Gesammtheit, namentlich auch die Stellung Holsteins zur Gesammtmonarchie in's Auge. Er beginnt deshalb mit einem Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der augenblicklichen Verfassungsverhältnisse, um daran die Fragen zu knüpfen: I. ob die nach der Bekanntmachung vom 28. Jänner 1852 herbeigeführten Verfassungszustände formell rechtsbeständig sind, und II. welchen Einfluß sie auf das Wohl des Landes gehabt haben.

Zu I. kommt der Bericht des Ausschusses in Folge einer eingehenden Betrachtung zu dem Resultat, daß die §§. 1—6 der Special-Verfassung vom 11. Juni 1854, die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, betreffend eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten, das gemeinsame Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 und das Wahlgesetz vom selbigen Datum rücksichtlich des Herzogthums Holstein als zu Recht bestehend nicht betrachtet werden können. Zu II. bemerkt der Bericht, daß wohl Jeder in der Versammlung mit Freuden geneigt sein werde, von etwaigen Rechtsmängeln der Entstehung abzusehen, wenn nur die Verfassung den wirklichen Interessen entspreche. Daß dies aber nicht der Fall sei, und daß dies bei der Stellung Holsteins in der Gesammtverfassung nicht der Fall sein könne, wird dann schlagend nachgewiesen. Die Auflösung des vorhandenen Elements zu einem Gesammtstaat lag schon im Dänischen Grundgesetze vom 5. Juni 1849; sein Charakter ist nationale Ausschließlichkeit, Einseitigkeit, welchen Charakter auch alle unter seiner Herrschaft zu Tage geförderten Gesammtverfassungsvorschläge tragen müssen; diese Einseitigkeit culminirt aber in der gemeinsamen Verfassung vom 2. October 1855, in der Alles benutzt ist, was zur gänzlichen Zerstörung der Gleichberechtigung führen mußte. Es wird dann im Einzelnen ausgeführt, wie unheilvoll die Folgen davon für das Land gewesen sind, wie man rücksichtslos seine theuersten Interessen Dänischen Gelüsten geopfert, seine begründetsten, inständigsten Bitten stets überhört oder mit Hohn zurückgewiesen hat; wie in Allem, im Größesten wie im Kleinsten, immer nur Dänische Wünsche, Dänische Interessen das Maßgebende gewesen sind. Ein besonders lehrreicher Excurs wird hier auch der Finanzwirthschaft gewidmet, und namentlich nachgewiesen, daß der Finanzminister im Widerspruch mit den betreffenden speciellen Königl. Verfügungen, den Bestimmungen der Verfassungsgesetze und den Vorstellungen der Stände für 1854/55 und 1855/56, bez. zu viel ausgezahlt, zu viel aufgebracht und zu viel an die gemeinsame Casse eingeschlossen hat im Ganzen 807,763 Thlr.

Der Ausschuß kommt daher zu dem Schluß: daß die dem Herzogthum zukommende Selbständigkeit ihm nicht zu Theil geworden; daß seine selbständige Entwickelung vielmehr durch fremdartigen Einfluß in den verschiedensten Beziehungen gestört und gehemmt wird; daß eine Gleichberechtigung des Herzogthums mit dem Königreich nicht stattfindet, das Herzogthum vielmehr dem Königthum gegenüber höchst ungünstig gestellt ist; daß es nicht auf verfassungsmäßigem Wege in diese Lage gerathen; daß weder die Zusage der Allerh. Bekanntmachung vom 28. Jänner 1852, wonach die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden werden sollten, noch diejenige, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse fortgeschritten werden solle, noch diejenige, daß dem Herzogthum Holstein hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreis der berathenden Stände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß zu Theil werden solle, in Erfüllung gegangen ist.

Nach dieser allgemeinen Erörterung wendet sich der Bericht zu einer speciellen Kritik des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs, und spricht zum Schluß die Ueberzeugung des Ausschusses dahin aus, daß die bestehenden Zustände völlig unhaltbar seien; daß der vorgelegte Verfassungs-Entwurf den obwaltenden Mißständen nicht abhelfen könne, und daß sich nur auf dem Wege einer durchgreifenden Reform der gemeinschaftlichen Verfassung zu einer den Verhältnissen entsprechenden Sonder-Verfassung für Holstein gelangen lasse. Daran knüpft der Ausschuß den Antrag: die Holsteinische Stände-Versammlung möge beschließen, daß der Inhalt dieses (event. nach Ansicht der Versammlung zu modicificirenden) Berichts als der ehrfurchtsvolle Ausdruck ihrer Ueberzeugung von der bedenklichen Lage des Landes Sr. Maj. dem Könige in einem allerunterthänigsten Bedenken zu überreichen, und dabei die Erklärung hinzuzufügen sei, daß die Stände-Versammlung zu ihrem Bedauern sich außer Stande sehe, der Allergnädigsten Absicht Sr. Maj. auf Einführung einer verbesserten Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein entgegenzukommen, ehe und bevor die politische Stellung dieses Herzogthums in der Monarchie in einer dem gerechten Anspruch des Landes auf Selbständigkeit und Gleichberechtigung entsprechenden Weise geregelt sein werde.

Rußland.

St. Petersburg, 29. August. Privatnachrichten eines Warschauer Blattes zufolge ist der Admiral Metlin an Stelle des Baron v. Wrangel zum Marineminister ernannt worden.

Ein kaiserlicher Ukas bestimmt, daß künftighin die Garde-Kavallerie zwei Divisionen mit 12 Regimentern und viertbalb Eskadrons formire. Großfürst Nicolai wird zum Commandeur der zweiten, General-Adjutant Lanskoi zu dem der ersten bestimmt. — Für Astrachan wird ein Civil-Gouverneur ernannt.

Türkei.

Ueber die Divansitzung, in welcher die Annullirung der moldauischen Wahlen beschlossen wurde, schreibt man aus Pera, 29. August, der „Tr. Ztg.": Sonntags beriehten die Minister der h. Pforte unter dem Vorsitze des Großvezirs im Divan und debattirten mit den Repräsentanten der sechs contrahirenden Mächte 5 Stunden lang so hitzig als möglich über die Maßregeln, welche die Pforte betreffs der Wahlen in den Fürstenthümern zu nehmen hätte. (Es hatten nämlich an dieser Berathung, obschon die Relationen noch nicht öffentlich hergestellt waren, auch Herr v. Thouvenel, Herr v. Boutenieff, General Durando — erst halb genesen — und Herr v. Gundlach auf dringendes Ansuchen der Vertreter Oesterreichs und Englands Theil genommen.) Die ganze lange und hitzige Sitzung wäre beinahe ohne Interesse, wenn sie nicht auf's Neue gezeigt hätte, wie sehr sich Herr von Thouvenel bemüht, der Mentschikoff'schen Geschichte eine zweite Auflage zu verschaffen, und es muß jedem überlassen bleiben, über das Gebahren dieses Diplomaten nach Gutdünken zu urtheilen, der in dieser Sitzung trotz aller offiziellen Nachrichten, trotz der Rede Lord Palmerstons im Parlamente zu behaupten wagte, daß bei dem Besuche seines Souveräns in Osborne von den Fürstenthümern keine Rede gewesen sei, welche Behauptung er sich sofort durch eine telegraphische Depesche aus Paris rechtfertigen ließ. Nur um sich also gegenüber den Gesandten Oesterreichs und Englands die Miene des Siegers geben zu können, oder besser gesagt mit einem Knalleffect von der Bühne scheiden zu können, suchte er die Versammlung zu überzeugen, daß er stets für das Wohl der Türkei gewirkt, und die Ausgleichung dieser Angelegenheit nun lediglich doch sein Werk sei. Das Resultat dieser Sitzung war, daß die Pforte sich entschloß, die Wahlen in der Moldau zu annulliren und an den Fürsten Vogorides die betreffende Weisung abgehen zu lassen. Die Neuwahlen sollen nach 14 Tagen stattfinden.

Asien.

Privatberichte aus Indien melden einige bedenkliche Thatsachen, welche die englischen Zeitungen in ihren indischen Correspondenzen entfernen. Ein Compagniebeamter hat den mächtigen, noch unabhängigen Radschah von Nepal in so demüthigenden Ausdrücken um Hülfe gebeten, daß der General-Gouverneur das Gesuch cassirte, aber durch ein anderes ersetzte.

Seit der Empörung in Agra ist die Verbindung der nordwestlichen Provinzen mit Bengalen abgeschnitten. Die Post von Delhi nach Calcutta geht deshalb nicht mehr auf dem geraden Wege stromabwärts, sondern macht den ungeheuren Umweg über Bombay! Der englische Zuzug nach Delhi von Calcutta muß sich also erst dahin durchschlagen.

Die englischen Zeitungen theilen ein Schreiben des verstorbenen Sir Charles Napier mit, welches aus Simla vom 5. Nov. 1853 datirt ist und dringend die Besetzung Delhi's durch europäische Truppen empfiehlt. „Leute aus allen Theilen von Asien, sagt er, kommen in Delhi zusammen, und über kurz oder lang wird innerhalb der Mauern dieser Stadt großes Unheil ausgebebrütet werden; es steht schlimm, wenn dann keine europäischen Truppen zur Hand sind. Wir werden sehen. Ich hege kein Vertrauen zu der Unterwürfigkeit Eurer Söldner aus den höheren Kasten. Ich habe gesehen, wie ein gewöhnlicher Auskehrer in der Schlacht mehr Muth gezeigt hat, als ein Bramine und ein Muselmann von altem Namen. Ein Mann aus vornehmer Kaste kann nun einmal für eine christliche Regierung keine Anhänglichkeit empfinden." Ungeachtet der Empfehlung Sir Charles Napiers ist bekanntlich Delhi ausschließlich von eingeborenen Truppen besetzt geblieben. Man scheint das Klima des Ortes für Europäer als zu ungünstig angesehen zu haben.

Amerika.

Die Espana giebt Details über die Revolution, welche an verschiedenen Puncten der Republik San Domingo ausgebrochen ist. Die Provinz Seybo war die erste, welche das Signal gab; sie erklärte sich am 7. Juli von der Hauptstadt unabhängig. Die Provinz Santiago schloß sich am 8. und die Stadt Puerto-Plata am 10. der Bewegung an. Der Ursprung dieser Auflehnung ist in der Verwaltung des Präsidenten Baez zu suchen. Er hatte eine ungeheure Menge Papiergeld ausgegeben, um sich der Tabaks-Ernte der Nord-Provinzen bemächtigen zu können, indem er Emissäre aussandte, welche die Unze Goldes nominell höher bezahlten, als der gewöhnliche Preis ist, und so die Concurrenz der Kaufleute beseitigte. Die Handelsleute von Santiago ließen nun alles Papiergeld der neuen Emission aufsammeln und bemächtigten sich des von den Emissären aufgekauften Tabaks. Zu Seybo erklärten sich die Bewohner aus anderen Gründen in offene Empörung gegen den Präsidenten Baez. Am 11. zog die ganze Einwohnerschaft von Seybo unter Anführung einiger Freunde des letzten Präsidenten, General Santa Anna, vor das Regierungs-Hotel, wo sie die Republik Seybo und diesen General zum Präsidenten proclamirte. Bei Abgang des Schiffes wußte man noch nichts von der Haltung der Insurgenten, aber die Regierung traf zu San Domingo Maßregeln, um ihre Pläne zu vereiteln.

Der mexicanische General Alvarez, welchen das Madrider Cabinet als einen Haupt-Anstifter der Ermordung von spanischen Unterthanen in Mexico bezeichnet, hat eine Denkschrift veröffentlicht, in welcher er seine Schuldlosigkeit nachzuweisen sucht, zugleich aber den in Mexico angesiedelten Spaniern den Vorwurf macht, unablässig mit Intriguen im Interesse der reactionairen Partei beschäftigt zu sein.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 7. September. Vorgestern hat Se. Excellenz der Geheime Rath Baron Budberg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Kaisers von Rußland am Hofe zu Wien auf der Reise nach Warschau, wo Se. Majestät Kaiser Alexander am 6. eintreffen sollte, mit dem Mittagstrain die Grenzstation Szczakowa passirt. Gestern ist Se. Excellenz der Herr Ad latus des höchstcommandirenden Generals für Galizien und die Bukowina, Feldmarschallieutenant von Parrot auf der Reise von Lemberg nach Warschau begriffen, von hier abgereist.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach einer Correspondenz der „Triester Ztg." aus Constantinopel hat sich eine Actiengesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn von der Donau bis zum schwarzen Meere und eines Hafens in Küstendsche gebildet. Das Actiencapital soll aus 300,000 Pfd. St. in 3000 Actien bestehen, und allenfalls auf 500,000 Pfd. St. gebracht werden. Die Eisenbahn würde von Tschernawoda bei Rassowa beginnen, und sich bis Küstendsche an der westlichen 38½ Meilen, theilweise durch die Dobrudscha hinziehen. Durch diese Linie wird der Weg von Tschernawoda bis Constantinopel um ungefähr 250 Meilen verkürzt, die 200 Meilen der schwierigstea und kostspieligsten Schifffahrt auf der unteren Donau zu umgehen.

— Die „Preußische Correspondenz" theilt mit, daß die seit 1853 zwischen Preußen und Holland stattfindenden Unterhandlungen über die Feststellnng der Bahn-Anschlüsse zwischen den holländischen und preußischen Eisenbahnen Aussicht auf baldige Erledigung darbieten. Es handelt sich um die Richtung von Cleve auf Nymwegen und von Vierssen auf Venlo.

— Den Bemühungen eines Triester Hauses ist es gelungen, durch Mustersendungen in größerem Maßstabe einem österreichischen Producte Eingang in Spanien zu verschaffen, welches man dort sonst von dem näher gelegenen Frankreich (Marseille-Cette) zu beziehen gewohnt war. Die „Tr. Ztg." nennt als solches nationalen Spiritus (Doppio). In der Erzeugung und Vervollkommnung der Qualität dieses Artikels hat Wien sehr bedeutende Fortschritte gemacht, und die jetzigen sehr ansehnlichen Sendungen nach Spanien geben Zeugniß nicht nur von der Concurrenzfähigkeit der heimischen Industrie, sondern von ihren Vorzügen. Von den gesandten 15 Mustern wurden besonders 3 Marken hervorgehoben und zum Versandt geeignet gefunden.

Wien, 5. September. [Fruchtbörse.] 13,800 Metzen Weizen, Banater loco Raab 8 fl. bis 8 fl. 30 kr. Maroscher loco Raab 8 fl. 15 kr. bis 8 fl. 30 kr. Marosczer loco Wieselburg 8 fl. 30 kr. (Neue Waare.) Marosczer loco Wieselburg 8 fl. (Alte Waare.)—Umsatz in Weizen 35,000 Metzen. — Mehlpreise (pr. Muth transito): Auszug 260—295 fl., Mund 135—155 fl., Semmel 105—125 fl., Pohl 110—125 fl., Roggen 90—100 fl. — Dampfmühle (pr. Centner mit Verzehrungssteuer): Auszug 27½ fl., Mund 15⅝ fl., Semmel 12½ fl., Roggen 10⁵⁄₁₂ fl.

Lemberg, 4. September. Vom heutigen Markte notiren wir folgende Preise in CM.; 1 Metzen Weizen (83½ Pfd.) 3 fl. 13 kr.; Korn (75¾ Pfd.) 2 fl. 10 kr.; Gerste (66½ Pfd.) 1 fl. 44 kr.; Haber (46¾ Pfd.) 1 fl. 15 kr.; Haiden 1 fl. 50 kr.; Erbsen 2 fl. 30 kr.; Erdäpfel 45 kr.; — 1 Zentner Heu 56 kr.; Schabstroh 56 kr.; Futterstroh 45 kr.; — Buchenholz pr. Klafter 10 fl.; Eichenholz 8 fl.

Tarnopol, 20. August. Auf unseren in der ersten Hälfte d. M. abgehaltenen Märkten verkaufte man durchschnittlich eine Metzen Weizen um 3 fl. 15. kr.; Korn 1 fl. 45 kr.; Gerste 1 fl. 10 kr.; Hafer 1 fl.; Haidekorn 1 fl. 45 kr.; Mais 2 fl. 24 kr.; Kartoffeln 1 fl. — Ein Centner Heu kostete 1 fl. 20 kr. — Ein Pfund Rindfleisch galt 5⅖ kr. — 1 Maß Branntweingeist mit Zuschlag 44 kr., ohne Zuschlag 27 kr. — Für 1 Klafter harten Holzes zahlte man 10 fl., weichen 8 fl. C. M.

Lotto-Ziehungen am 5. September.

Triest:	45.	46.	82.	81.	67.
Ofen:	75.	8.	72.	69.	36.
Brünn:	43.	78.	26.	48.	40.
Linz:	77.	78.	26.	79.	65.

Krakauer Curs am 7. Septemb. Silberrubel in polnisch Crt. 102—verl. 101 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 424 verl. 421 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97⅓ bez. Neue und alte Zwanziger 107 verl. 106⅓ bez. Russ. Imp. 8.18—8.11. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98½—98. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 82⅓—81⅚. Grundentl.-Oblig. 81—80¼. National-Anleihe 83½—83 ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 6. September. Gestern Abends 3%tige Rente 67. — Staatsbahn 651. — Der zwischen Frankreich und Rußland abgeschlossene Handelsvertrag wird vom 19. September an zur Ausführung kommen. „Pays" meldet: „Mexico habe zur Schlichtung seines Streites mit Spanien einen Vermittlungsvorschlag angenommen.

Rom, 6. Septbr. Der heilige Vater ist gestern um 5 Uhr Nachmittags hier angekommen, und von der Bevölkerung auf das freudigste und ehrfurchtsvollste empfangen worden.

Nizza, 4. September. Der Prinz von Oranien, welcher gegenwärtig die Küste Spaniens bereist, wird auch die italienische Westküste, namentlich die hiesigen Häfen, dann Genua, Neapel und Messina besuchen.

Des h. Festes wegen erscheint die nächste Nummer des Blattes Mittwoch.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. bis 6. September.

Angekommen: Die HH. Gutsbesitzer: Stanislaus Plewczyński, aus Prag. Josef Grohol ki, aus Wien. Felix Brzowski, aus Tarnow. Roman Cichowski, aus Polen. Josafat Kałuski, aus Zegartowice. Ferner Herr Franz Singer v. Łysagórski, Kreis-Coär., aus Lemberg. Herr Roman Iwanowski, k. russ. Rath, aus Polen. Graf Mieczysław Rey, Gtsb., aus Galizien. Herr Marian Koskowski, Gtsb., aus Teplitz. Frau Pauline Gibson, Gtsb., aus Grodkowice. Die HH. Stanislaus Jabłoński, Gtsb., aus Prag. Alexander Bzowski und Julius Wielogłowski, Gtsb., aus Polen. Graf Donadio de Demonte, Ernst, aus Constantinopel. Die Herren Gutsbesitzer: Paul Wietcki, aus Breslau. Alexander Marynowski, aus Tarnów. Sigismund Łubkowski, aus Polen. Wladimir Darowski, aus Rußland. Adam Borecki, aus Tarnów. Die HH. Ladislaus Fechner, k. russ. Beamter, Nicolaus Biełkowski, russ. Gubernial-Secretär, und Ignaz Kawiecki, Gtsb. aus Teplitz. Herr Hilaris Locard, Proprietär, aus Breslau. Sr. Hochw. Bischof Wojtarowicz, aus Krynica.

Abgereist: Die HH. Gutsbesitzer: Mieczysław Pawlikowski, nach Belgien. Ludwig Krzystkiewicz, nach Nienaszów. Josef Ritter von Brzezany, nach Lemberg. Baron Carl Gostkowski, nach Me.in. Marzel Łętowski, nach Rzeszów. Graf Prosper Zborowski und Graf Thomas Romer, nach Polen. Josef Pieniążek, nach Tarnów. Xaver Wykowski, nach Suszczyn. Josef Dunin, nach Wilanowice. Josef Dzięgielowski, nach Balice. Dionisius Kołłątaj, nach Polen. Roman Cichowski, nach Krakowice. Die HH. Josefat Januszewski, Bürger, nach Polen. Cajetan Znamirowski, Gtsb., nach Rußland. Graf Mieczysław, Gutsb., Johann Jaworski, Domherr, Stanislaus Jabłoński und Felix Brzowski, Gtsb., nach Galizien. Baron Jacob Parrot, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, nach Polen.

---

horn, in welches der Zauberer Hela gießt. Dann spricht dieser unter allerlei Sprüngen, und eine lederne Tasche in der Hand haltend, folgende Worte: „Wer schuldig ist, bekenne es solange es noch Zeit ist, denn wenn ich von meinem Pulver nur ein Körnchen in seinen Trank schütte, so stirbt er augenblicklich." Nachdem er dieß dreimal wiederholt hat, schüttet er aus seinem Beutel einen Löffel voll weißes Pulver in das Trinkhorn eines jeden, dann leeren sie es aus, und in etwa 20 Minuten kämpft schon der eine an den Symptomen der Vergiftung, während der andere ruhig die Beglückwünschungen seiner Freunde über den glücklichen Ausgang empfängt.

„Ich erfuhr, setzt der Ungar hinzu, daß der Beutel der Zauberer inwendig in zwei Theile getheilt ist, und in einem Theil Massambalamehl, im andern aber ein stark wirkendes Gift sich befindet, womit der Betreffende, wenn er nicht zahlen konnte, in die andere Welt geschafft wurde. Wer da zahlt, wird auch noch mit dem Tode kämpfend durch ein Gegengift gerettet; es gelang mir aber noch nicht, zu erfahren wie dasselbe bereitet wird."

Vermischtes.

** Die österreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft wird in allen Stationen, wo nach einer Nachtfahrt am Morgen kurzer Aufenthalt genommen wird, die Einrichtung treffen, daß zwei für Herren und Damen abgesonderte, mit frischem Wasser und sonstigem Bedarfe zweckmäßig ausgestattete Localitäten zum Waschen des Gesichtes und der Hände vorbereitet sind.

** Ueber den Tod des Afrika-Reisenden Dr. Vogel erhält das „Pays" in einem Privatschreiben aus London, 29sten August, folgende Details: Der muthige Gelehrte war auf seiner Erforschungsreise bis Wara, der Hauptstadt von Wadai, vorgedrungen. Der dortige Fürst, der sich Sultan nennt, behandelte ihn anfangs mit Wohlwollen, weil das Gerücht verbreitet war, Vogel sei im Besitze großer verborgener Schätze; bald aber ließ er ihn fragen, wo die Schätze seien, und ihm zugleich bedeuten, daß, wenn er diese Frage nicht genügend beantworte, er ihn in drei Tagen werde zum Tode führen lassen. Der unglückliche Vogel erkannte, daß er verloren sei und erwiderte, er besitze nichts als seine naturhistorischen Sammlungen und die nöthigen Instrumente, die wohl für ihn, nicht aber für den Sultan Werth hätten, die er aber dennoch dem Sultan zur Verfügung stelle, eben so wie seine Uhr und einige Pretiosen, die er bei sich trage. Mit dieser Antwort begnügte sich der Sultan nicht und ließ am dritten Tage um 9 Uhr Morgens dem Dr. Vogel auf dem Hauptplatz von Wara in Gegenwart einer unabsehbaren Volksmenge den Kopf abschneiden. Hierauf bemächtigte er sich aller Habseligkeiten des Ermordeten. Ein Diamant, den Vogel in einem Goldring am kleinen Finger getragen, war gestohlen worden, die That konnte durch Niemanden andern, als einen der Wächter, welche den Unglücklichen in seinen letzten Stunden bewacht hatten, begangen worden sein. Diese, sieben an Zahl, ließ der Sultan pfählen, worauf der eigentliche Thäter unter fürchterlichen Qualen seine Schuld bekannte. Diese Details soll ein Tripolitaner, welcher in Diensten des Doctors stand, nach Murzuk gebracht haben. Der englische Viceconsul und die andern europäischen Residenten in Murzuk haben mit Bewilligung des Sultans dieses Staates dem unglücklichen Reisenden ein kleines Denkmal in Pyramidenform errichtet.

** Von dem amerikanischen Reisenden Bayard Taylor sind in diesen Tagen Nachrichten in Gotha eingetroffen. Derselbe hatte, wie seiner Zeit berichtet, gegen Ende Juni mit seinem treuen Begleiter John Baisted Gotha verlassen und war nach einem kurzen Aufenthalte in London nach Christiania gegangen. Dort traf mit ihm sein hiesiger Gastfreund, der Gutsbesitzer Bußleb, der etwas später von dort abgereist war, zusammen, und das Kleeblatt nahm nun seinen Weg zu Lande nach Drontheim. Die Weiterreise machten sie auf einem Dampfer nach Hammerfest, das sie nach sechs Tagen erreichten, nachdem sie an vielen Orten, unter andern auch in dem aus Mügge's „Afraja" in weiteren Kreisen bekannten Tromsöe angehalten hatten. Etwa zwanzig Mann von der Schiffsgesellschaft besuchten von Tromsöe aus ein zwei Stunden entferntes Lager von Lappländern, das aus drei Familien mit ungefähr 400 Rennthieren bestand, allein in nicht beneidenswerthen Umständen sich befand. In Hammerfest kamen die Reisenden am 24. Juli an, nahmen hier, nachdem sie den Alles durchdringenden Fischgeruch dieser nördlichsten Stadt Europa's (mit achthundert Einwohnern) sattsam genossen, einen anderen Dampfer und steuerten bis ungefähr halbwegs zwischen Nordcap und Nordkyn, die zwei nördlichsten Punkte Europa's, wo sie das herrliche Schauspiel der Mitternachtssonne so lange als möglich genossen. Von dort wandten sie sich da der beabsichtigte Besuch des Nord-Caps (aus nicht angegebenen Gründen) nicht thunlich erschien, nach dem Orte Vadsör in Finnmarken, am Waranger Fiord. Zum 1. September gedachten die Reisenden wieder in Christiania einzutreffen und dann noch einen Abstecher nach Stockholm zu machen.

** General Skrzynezki hat, wie die „A. Z." meldet, die Erlaubniß erhalten, nicht nur in Galizien, sondern wo immer in der ganzen österreichischen Monarchie seinen Aufenthalt zu nehmen; die letzten Wochen brachte der General mit seiner Familie in Karlsbad zu.

** Marschall Pelissier befand sich vor Kurzem in Lausanne. Die Neugier, mit der man ihn betrachtet gab zu folgendem Zuge Veranlassung: Der Marschall hatte sich ins Postgebäude begeben. Ein Beamter der von einem seiner Collegen gerufen wurde, um den Marschall zu sehen, stürzte rasch in den Corridor, Pelissier der diesen Ruf vernommen, näherte sich dem Beamten und sagte zu ihm: „Geben Sie mir ein wenig Feuer von Ihrer Cigarre; Sie können mich so besser anschauen."

Kunst und Literatur.

** Im Jahre 1857 sind in der österreichische Monarchie 266 Kalender erschienen, wovon 58 auf Wien, 33 auf Böhmen, 7 auf Kroatien und Slavonien, 11 auf Galizien, 63 auf das lombardisch-venetianische Königreich, 3 auf Kärnten und Krain, 12 auf Mähren, 5 auf Salzburg, 4 auf Oberösterreich, 7 auf Siebenbürgen, 5 auf die serbische Woiwodschaft, 13 auf Tirol und Vorarlberg, und 45 auf Ungarn kommen.

** Im Pester Nationaltheater fand am 31. August eine seltene und seltsame Festvorstellung statt. Der Schauspieler Balogh István feierte sein 50jähriges Schauspielerjubiläum, und trat dabei in einem von ihm selbst geschriebenen Stücke „Czerny György" auf, das ebenfalls bereits ein halbes Jahrhundert alt ist.

** Marie Seebach ist am 28. August zum ersten Male als Mitglied der Hofbühne von Hannover als „Gretchen" in „Faust" aufgetreten und natürlich mit begeistertem Beifall empfangen worden.

** Die Statue Kant's ist in allen Theilen vollständig gegossen und wird jetzt mit dem Mundiren derselben, d. i. mit dem Zusammensetzen der einzelnen Stücke vorgegangen.

** Dr. K. E. Vehse ist für 1000 Fr. in das Bürgerrecht der Gemeinde Sissach (Baselland) aufgenommen worden; und es wird dessen Aufnahme ins Staatsbürgerrecht gegen die gesetzliche Gebühr beim Landrath empfohlen.

** Vogt wurde an Fazy's Stelle zum Präsidenten des nationalen Instituts in Genf gewählt.

Amtliche Erlässe.

Nr. 9732. **Edict.** (1040. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Magdalena de Rychberg Podowska und Emeritianna Podowska so wie deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte ebenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Leonhard Rogójski wegen Löschung aus den Gütern Druszków pusty sammt Attin. der Summe pr. 4000 fl. und 6000 fl. sammt Zinsen und Bezugsposten sub. praes. 25. Juli 1857 Z. 9732 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 14. October 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wird.

Da der Aufenthalt der Belangten so wie deren Leben als auch den Aufenthaltsort deren allefälligen Erben diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Paczkowski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 11. August 1857.

Z. 4655. **Edict.** (1026. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Felix und Helena de Wybranowskie Rzuchowscy oder im Todesfalle derselben deren den Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Leokadia Nartowska und Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 4 on. haftenden Summe pr. 37010 fl. pol. sammt Bezugsposten und N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vetreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 6949. **Kundmachung.** (1032. 2-3)

Vom Vorstande der strafgerichtlichen Abtheilung des k. k. Landesgerichts wird zur Lieferung des Strohbedarfs für das Krakauer Inquisitions- und Strafhaus am 15. für den Fall des Mißlingens, am 16. und Falls auch dieser Termin fruchtlos verstreichen sollte, am 17. September 1857 jedes Mahl um 10 Uhr Vormitt. im Gerichtshause eine Licitation vorgenommen werden.

Das Vadium beträgt 66 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, am 30. August 1857.

Z. 6949. **Kundmachung.** (1033. 2-3)

Vom Vorstande des k. k. Landes-Gerichtes Strafabtheilung wird zur Sicherstellung des Bedarfs an Beleuchtungsmaterialien für das Krakauer Straf- und Inquisitionshaus für das Verwaltungsjahr 1857/8 eine Licitation ausgeschrieben welche am 15., für den Fall des Mißlingens, am 16. und wenn auch diese ohne Erfolg bleiben würde am 17. September 1857 immer um 9 Uhr Vormittag im Gerichtshause abgehalten werden wird. Das Vadium beträgt 135 fl. CM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 1092. **Ankündigung.** (1034. 1-3)

Wegen Ueberlassung der Kothreinigung im Gebiete der Stadt Wieliczka für die Zeit vom 1. November 1857 bis Ende October 1860 das ist auf drei nach einander folgenden Jahre wird die Licitations-Verhandlung am 25. September 1857 Vormittags 9 Uhr hieramts vorgenommen werden.

Der Ausrufspreis beträgt für ein Jahr 242 fl. $33\frac{2}{4}$ kr. CM.

Wovon Unternehmungslustige mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Bedingungen in der hi rämtlichen Registratur jederzeit eingesehen werden können.

Magistrat Wieliczka, am 1. September 1857.

Z. 10555. **Edict.** (1030. 3)

Vom k. k. Landes-Gerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Frau Jette Halberstam mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie der Hr. A. Horetzki unterm 17. Juli 1857 Z. 9333 wegen der Wechselforderung von 546 fl. 40 kr. CM. s. N. G. eine Klage angebracht, welche unterm 21. Juli 1857 z. Z. 9333 zur Zahlung decretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertrettung und auf ihrer Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, welchem der obige Zahlungsauftrag zugestellt wurde.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Außerachtlassung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Krakau, am 24. August 1857.

N. 4653. **Edict.** (1024. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Marianna de Lazowskie Wybranowska oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Fr. Leokadie Nartowska und Fr. Klementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 1 on. hypothezirten Summe von 20000 fl. pol. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormit. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4654. **Edict.** (1025. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannken Eheleuten Josef und Kunegunde de Dubalskie Bronikowscy oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Leokadia Nartowska, Fr. Clementine Keklewska wegen Löschung der ob der Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 380 n. 7 on. haftenden Gewährleistung für die Lasten der Güter Ulaszowice Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 1326. **Concurs-Ausschreibung.** (1036. 3)

Zur Besetzung zweier Adjunkten-Stellen mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstuffe von 800 fl. CM., welche bei den Bezirksämtern Kroscienko im Sandezer und Chrzanów im Krakauer Kreise und im Falle von Uebersetzungen bei anderen Bezirksämtern des Krakauer Verwaltungsgebietes demnächst in Erledigung kommen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausscheibung in die „Krakauer Zeitung“ im Wege ihrer vorgesetzten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

In den Bewerbungsgesuchen haben sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangten Befähigungen, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben, ob und mit welchem Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchem Grade sie mit einem derselben allenfalls verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Com. in Pers.-Angel. der gemischten Bezirks-Aemter.

Krakau, am 31. August 1857.

N. 4856 civ. **Edict.** (1027. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mendel Klausner mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Aron Levi Holländer wegen Ungiltigkeits-Erklärung und Löschung der dom. VI. pag. 26 n. 16 haer. vebücherten Cession vom 2. März 1857 bezüglich des Realitätenantheils N. 199 in Neu-Sandez Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bersohn mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 17. August 1857.

N. 917. **Kundmachung.** (1013.3)

Der Herr Minister des Innern hat über meinen Antrag die in dem Edicte vom 29. März 1857 bis Ende August 1857 festgesetzte Frist zur Ueberreichung der Anmeldungen und Provocationen hinsichtlich der Grundlasten und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, welche der Ablösung und Regulirung unterliegen, bis zum Ende des Monats December 1857 zu verlängern befunden.

Dieß wird hiemit in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 26. August 1857 Z. 8094 M. J. zur Kenntniß der betheiligten Partheien gebracht.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirung-Landes-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 28. August 1857.

Der Präsident.

Heinrich Graf zu Clam-Martinitz.

Privat-Inserate.

Wiener Börse-Bericht

vom 5. September 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$83\frac{11}{16}$—$83\frac{3}{4}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	95—$95\frac{1}{8}$
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	$95\frac{1}{2}$—96
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$81\frac{3}{4}$—$81\frac{7}{8}$
detto „ $4\frac{1}{2}$%	$71\frac{1}{2}$—$71\frac{3}{4}$
detto „ 4%	$64\frac{1}{2}$—$64\frac{3}{4}$
detto „ 3%	$51\frac{1}{4}$—$51\frac{1}{2}$
detto „ $2\frac{1}{2}$%	41—$41\frac{1}{4}$
detto „ 1%	$16\frac{1}{4}$—$16\frac{1}{8}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	$94\frac{1}{2}$——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	$88\frac{1}{2}$—$88\frac{3}{4}$
detto v. Galizien, Ung. 2c. „ 5%	$79\frac{3}{4}$—$80\frac{1}{4}$
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—$86\frac{1}{2}$
Banco-Obligationen „ $2\frac{1}{2}$%	63—$63\frac{1}{2}$
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	334—335
detto „ 1839	$142\frac{1}{4}$—$142\frac{1}{2}$
detto „ 1854 4%	$108\frac{1}{2}$—$108\frac{3}{4}$
Como-Rentscheine	$16\frac{3}{4}$—$17\frac{1}{8}$
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80—81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—$86\frac{1}{4}$
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	$86\frac{1}{2}$—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—$90\frac{1}{2}$
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	107—108
Actien der Nationalbank	962—964
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99\frac{1}{4}$—$99\frac{1}{2}$
Actien der Oest. Credit-Anstalt	216—$216\frac{1}{4}$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	$122\frac{1}{2}$—$122\frac{3}{4}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	$232\frac{1}{2}$—233
„ „ Nordbahn	181—$181\frac{1}{4}$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$264\frac{1}{4}$—$264\frac{1}{2}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	$100\frac{3}{16}$—$100\frac{1}{4}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	102—$102\frac{1}{2}$
„ „ Theißbahn	$100\frac{3}{16}$—$100\frac{1}{4}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	$243\frac{1}{4}$—$243\frac{1}{2}$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	548—549
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	370—375
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	71—72
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	72—74
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	22—24
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	30—32
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	84—$84\frac{1}{2}$
F. Windischgrätz 20 „	$27\frac{1}{2}$—$27\frac{3}{4}$
Gf. Waldstein 20 „	28—$28\frac{1}{4}$
„ Keglevich 10 „	$14\frac{1}{4}$—$14\frac{1}{2}$
„ Salm 40 „	$43\frac{1}{2}$—$43\frac{3}{4}$
„ St. Genois 40 „	$38\frac{1}{2}$—$38\frac{3}{4}$
„ Palffy 40 „	41—$41\frac{1}{4}$
„ Clary 40 „	$39\frac{1}{2}$—40
Amsterdam (2 Mon.)	87
Augsburg (Uso.)	$105\frac{1}{4}$
Bukarest (31 T. Sicht)	——
Constantinopel detto	——
Frankfurt (3 Mon.)	$104\frac{3}{8}$
Hamburg (2 Mon.)	77
Livorno (2 Mon.)	$103\frac{5}{8}$
London (3 Mon.)	10 11
Mailand (2 Mon.)	$103\frac{1}{8}$
Paris (2 Mon.)	$121\frac{3}{4}$
Kais. Münz-Ducaten-Agio	$7\frac{5}{8}$—$7\frac{3}{4}$
Napoleonsd'or	8 $9\frac{1}{2}$—8 10
Engl. Sovereigns	10 17
Ruff. Imperiale	8—24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall.Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes		Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	328''', 81	+19°,7	49	Nord-N.-West	schwach	Heiter mit Wolken		+10°0	+22°1
	10	328 93	14,3	84	Nord	„	Trüb			
7	6	328 98	11,8	91	N.-N.-West	„	Heiter mit Wolken	Nebel am Horizont		

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 9248. **Kundmachung.** (1012. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Matilde geb. Gfin. Wąsowicz 1. Ehe Jordan 2. Ehe Hoffmann, als Mutter und Vormünderin der Minderjährigen Anna, Konstantia und Alexandra Jordan Miteigenthümer in $3/4$ Theilen, dann des Herrn Jacob Gołuchowski als Vaters der Minderjährigen Ludwig und Severine Gołuchowskie Miteigenthümer in $1/4$ Theile der in Wadowicer Kreise in Galicien gelegenen Güter Kozy sammt Zugehör, Kozy górne und dolne, diese Güter Behufs Aufhebung der Gemeinschaft hiergerichts im Wege freiwilligen Verkaufs in 3 Terminen u. z.: am 22. October, am 21. November und am 19. December 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden:

1. Diese Güter umfassen einen Flächenraum von 464 Joch Aeckern, 24 Joch Wiesen, 5 Joch Gärten, 33 Joch Weideland, 856 Joch Hochwald n. österr. Maaß, entsprechende Wohn- und Wirthschaftsgebäude im besten Stande und sind bloß eine $1/2$ Meile von dem Eisenbahnhofe in Bielitz entfernt.
2. Die genannten Güter werden in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft, welche Entschädigung für die jetzigen Eigenthümer vorbehalten wird.
3. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 96,000 fl. CM. angenommen. Diese Güter werden im obigen Terminen nur über oder um diesen Schätzungswerth hintangegeben werden.
4. Jeder Kauflustige mit Ausnahme der Frau Matilde Hoffmann und des Herrn Jacob Gołuchowski Namens ihrer obbenannten Kindern ist verpflichtet, vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswerthes d. i. den Betrag von 9,600 fl. CM. als Vadium zu Händen der Licitationscommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Credits-Anstalt, oder in k. k. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem, mittelst letzten Blattes der Zeitung „Czas" nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über den Nennwerth zu erlegen, welches Vadium des Meistbiethers zurückbehalten, das baar von ihm erlegte ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Vadien der übrigen Licitirenden aber denselben nach beendeten Licitation zurückgestellt werden. Frau Matilde Hoffmann kann im Namen ihrer obbenannten Kindern und Hr. Jacob Gołuchowski ebenfalls im Namen seiner genannten minderjährigen Kinder ohne Vadium mitlicitiren, jedoch ist die Gültigkeit der Erstehung dieser Güter in diesem Falle von der nachträglichen Bestättigung dieses k. k. Landesgerichtes als Vormundschaftsbehörde bedingt.
5. Der Meistbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact bestättigenden gerichtlichen Bescheides den 3. Theil des Kaufpreises, in welchen das baar erlegte Vadium eingerechnet werden kann, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das allenfalls in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, von ihm erlegte Vadium rückgestellt, dann das Eigenthumsdecret der gekauften Güter mit Ausschluß jedoch der Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen ausgefertigt, derselbe auch ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten in dem physischen Besitz dieser Güter eingeführt, und als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird. Zugleich wird aber auch der Kaufschillingsrest im Lastenstande dieser Güter zu Gunsten der früheren Eigenthümer intabulirt werden. Die Uebertragungsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

   Die Ausübung des Propinationsrechtes auf den Gütern Kozy und der Benützung von 100 Joch Ackergrundes, welche dem Propinationspächter eingeräumt wurde bleiben demselben bis zum 1. October 1857 vorbehalten, ohne daß der Ersteher einen Anspruch auf den Pachtzins machen kann.
6. Der Käufer wird verpflichtet sein, von dem, bei ihm belassenen Kaufpreisreste die 5% Zinsen vierteljährig decursive vom Tage der Besitzeinführung und zwar in $3/4$ Theilen zu Händen der Frau Matilde Hoffmann und in $1/4$ Theile zu Händen des Herrn Jacob Gołuchowski oder allenfalls, wem das k. k. Landesgericht solche anweisen wird, zu zahlen, — welche Verpflichtung, so wie auch die Strenge der Relicitation nebst dem Kaufpreisreste im Lastenstande dieser Güter auf Kosten des Käufers intabulirt werden wird.
7. Der Käufer übernimmt die für die Kirche in Kozy laut Landtafel-Lastenposten 15 und 16 über diesen Gütern haftenden Summen 1000 fl. pol. und 1000 fl. pol. in dem vom Kaufpreisreste abzuziehen den Betrage von 200 fl. CM. die laut Lastenpost 18 aber haftende Verpflichtung zur jährlichen Leistung von 6 Klaftern Brennholzes und zur Bestreitung der Reparaturen der Schule und Lehrers-Wohnung übernimmt der Käufer als Grundlaß auf sich ohne allen Abzug vom Kaufpreise. Die von obigen zwei Kirchensummen gebührenden Zinsen zahlen die jetzigen Eigenthümer bis zum Besitzeinführungstage, von da an aber der neue Käufer.
8. Der Meistbiether wird ferner verpflichtet sein, den Kaufpreisrest sammt allenfalls rückständigen Zinsen binnen 30 Tagen, gerechnet von dem Tage der an ihn zu bewirkenden Zustellung der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, oder zu Händen desjenigen zu bezahlen, dem das k. k. Landesgericht solchen anweisen wird.

   Dem Käufer werde aber auch der auf die minderjährigen Miteigenthümer dieser Güter Ludwig und Severine Gołuchowskie entfallende vierte Theil des Kaufschillingsrestes gegen 5% Verzinsung bis zur Großjährigkeit eines oder des anderen derselben, und von den auf die minderjährigen Anna, Konstanzia und Alexandra Jordan entfallenden $3/4$ Theilen des Kaufpreises, ein solcher Theil derselben gegen 5% Verzinsung ebenfalls bis zur Großjährigkeit einer oder der anderen dieser Minderjährigen auf der Hypothek dieser Güter belassen werden können, welcher in dem Schätzungswerthe der Güter die pupillarmäßige Sicherheit findet, wenn der Käufer dießfalls mit dem Vater der minderjährigen Gołuchowskie Hr. Jacob Gołuchowski und mit der Vormünderin der minderjährigen Karl Jordan'schen Kinder, Frau Matilde Hoffmann ein Einverständniß treffen wird, welches dann von dem k. k. Landesgerichte als Vormundschaftsbehörde zu bestättigen wäre.
9. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erkauften Güter hat derselbe alle Grundlasten und Steuer aus Eigenem zu tragen.
10. Da das Recht zum Bezuge des Mühlzinses von 6 Müllern auf den Gütern Kozy monatlich vom Jacob Urbanowski mit 19 fl. 30 kr. WW. jährlich, vom Kantius Byrski mit 15 fl. WW. jährlich, vom Adalbert Honkisz mit 13 fl. 30 kr. WW., vom Paul Handzlik mit 42 fl. WW., vom Michael Hankoń mit 12 fl. WW. und vom Simon Durajczyk mit 10 fl. 30 kr. WW. somit im Gesammtbetrage pr. 115 fl. 30 kr. WW. zwischen Müllern und der Herrschaft Kozy streitig ist, so wird, wenn diese Mühlzinse der Grundherrschaft Kozy durch rechtskräftige Erkenntnisse zugesprochen oder im Vergleichungswege zuerkannt würden, der Bezug derselben dem Käufer vom Tage der Einführung desselben in den physischen Besitz der Güter belassen, jedoch mit der Verbindlichkeit den, aus der zwanzigfachen Kapitalisirung der zuerkannten Mühlzinse sich ergebenden Kapitalswerth derselben zu Gunsten der minderjärigen Miteigenthümer der Güter in das gerichtliche Deposit binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der betreffenden Erkenntnisse zu erlegen, welche bedingte Verblindlichkeit zugleich mit der Erlangung des Eigenthumsrechtes des Käufers in die öffentlichen Bücher im Lastenstande der Güter Kozy landtäflich sichergestellt werden wird. Auf dem Bezug der obgedachten, seit dem 15. Mai 1848 bis zur Einführung des Käufers in den physischen Besitz der Güter rückständig verbliebenen Mühlzinse, hat derselbe keinen Anspruch.
11. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht Genüge leistet, wird die Relicitation dieser Güter ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe unter den gegenwärtig festgestellten Bedingungen und auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers ausgeschrieben werden, und derselbe wird für allen hieraus enstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und Kaufpreistheile, sondern auch mit seinem anderweitigem Vermögen verantwortlich sein.
12. Den Kauflustigen wird frei gestellt, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug dieser Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu beheben.

Krakau, am 12. August 1857.

L. 9248. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie Wéj Matildy z hrabiów Wąsowiczów 1. ślubu Jordanowéj, 2. Hoffmanowéj jako matki i opiekunki małoletnich: Anny, Konstancyi i Alexandry Jordanów współwłaścicieli w $3/4$ częściach, tudzież Wgo Jakóba Gołuchowskiego jako Ojca małoletnich Ludwika i Seweryny Gołuchowskich współwłaścicieli w $1/4$téj części dóbr Kozy z przyległościami, Kozy górne i dolne w obwodzie Wadowickim w Galicyi położonych, téż dobra w celu zniesienia wspólnéj własności, w drodze dobrowolnéj sprzedaży, w 3. terminach, a mianowicie: na dniu 22. Października 1857, na 21. Listopada 1857 i na dniu 19. Grudnia 1857, o godzinie 10téj przedpołudniem pod następującemi warunkami na publiczną licytacyę wystawione będą:

1. Dobra te obejmują 464 morgów ornego pola, 24 morgów łąki, 5 morgów ogrodu, 33 morgów pastwisk, 856 morgów rosłego lasu, miary niższd austryackiéj, tudzież odpowiedne zabudowania mieszkalne i gospodarskie w najlepszym stanie, i są tylko o $1/2$ mili od dworca kolei żelaznéj w Bielsku oddalone.
2. Dobra te będą sprzedane ryczałtowo, z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne, które się dla teraźniejszych właścicieli zastrzega.
3. Za cenę wywołania ustanawia się cenę szacunkową sądownie wypośrodkowaną, w kwocie 96,000 Złr. m. k. Dobra te tylko za większą lub za cenę szacunkową w terminach powyższych sprzedane będą.
4. Chęć kupna mający z wyjątkiem W. Matyldy Hoffmanowéj i W. Jakóba Gołuchowskiego, imieniem wyż wymienionych dzieci, obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi złożyć dziesiątą część ceny szacunkowéj, t. j. 9,600 Złr. m. k., jako Vadium na ręce komisyi licytacyi, w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego — stanowego towarzystwa kredytowego albo w c, k. obligach państwa z kuponami i talonami, według kursu ostatnim numerem dziennika „Czas" wykazać się mającego, jednakże nie wyżéj nominalnéj wartości — które to Vadium najwięcéj ofiarującego zatrzymanem i w cenę kupna policzonem, zaś Vadia innych licytujących po ukończeniu licytacyi oddane im zostaną. W. Matylda Hoffmann może w imieniu wyż wymienionych dzieci swoich tudzież i W. Jakób Gołuchowski w imieniu swych małoletnich dzieci, bez złożenia Vadium licytować, wszelako ważność kupna tych dóbr zawisłą jest w takim razie od późniejszego zatwierdzenia przez ces. król. Sąd krajowy, jako władzą opiekuńczą.
5. Kupiciel obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu rezolucyi sądowéj, akt licytacyi zatwierdzającéj ceny kupna, w którą Vadium wliczonem bydź może do tutejszego sądowego depozytu złożyć, poczém mu złożone przez niego Vadium w listach zastawnych lub obligacyach zwróconém, i dekret własności kupionych dóbr, z wyłączeniem jednak wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne wydanym będzie, tudzież kupiciel nawet nieżądając tego, lecz na swój własny koszt w fizyczne posiadanie tych dóbr wprowadzonym i za właściciela onychże zaintabulowanym zostanie — równocześnie zaś resztująca cena kupna na korzyść dawnych właścicieli w stanie biernym tychże dóbr zabezpieczoną będzie. Koszta wynikające z przeniesienia własności, tudzież przypadającą opłatę rządową od intabulacyi prawa własności i resztującéj ceny kupna kupiciel z własnego zaspokoić winien.

   Wykonywanie prawa propinacyi na dobrach Kozy i używanie sto morgów pola ornego, które dierżawcy propinacyi jest dodanym, pozostaje przy tymże do 1. Października 1857 i kupiciel do czynszu z téj dzierżawy prawa sobie rościć niemoże.
6. Kupiciel obowiązanym będzie od pozostałéj w jego ręku reszty ceny kupna procent pięć od sta kwartalnie z dołu od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie opłacać, mianowicie zaś w $3/4$ częściach na ręce Wéj Matyldy Hoffmanowéj, a w $1/4$ części na ręce W. Jakóba Gołuchowskiego, lub komu takowy c. k. Sąd krajowy zaassygnuje, który to obowiązek wraz z prawem relicytacyi oprócz resztującéj ceny kupna w stanie biernym tychże dóbr na k. szt kupiciela zaintabulowanym będzie.
7. Kupiciel przyjmuje dla kościoła w Kozach sumy 1000 Złp. i 1000 Złp. ciążące też dobra, za świadectwem ekstraktu tabularnego n. 15 i 16 za sumę Złr. 200 m. k. mającą bydź strąconą z resztującéj ceny kupna, ciążące zaś w N. 18 on. zobowiązanie dostawienia corocznie 6 sągów drzewa opałowego, i reparatur szkoły i mieszkania Nauczycieli, przyjmuje kupiciel na siebie jako ciężar gruntowy bez wszelkiego strącenia z ceny kupna. Procenta od powyższych dwóch summ kościelnych opłacą dotychczasowi właściciele po dzień wprowadzenia nowo-nabywcy we fizyczne posiadanie, od dnia zaś tego, tenże opłacać je będzie.
8. Nowonabywca obowiązanym będzie złożyć resztującą cenę kupna wraz z zaległemi procentami w 30 dniach, rachując mu od dnia doręczenia tabeli płatniczéj do depozytu Sądu tutejszego, lub na ręce tego, komu ją tenże c. k. Sąd krajowy zaassygnuje.

   Czwarta część z resztującéj ceny kupna przypadająca na małoletnich współwłaścicieli tychże dóbr Ludwika i Sewerynę Gołuchowskich może do pełnoletności jednego lub drugiego tychże za roczną prowizyą po 5 od sta, również może z $3/4$ części resztującéj ceny kupna na małoletnich Annę, Konstancyę i Aleksandra Jordanów przypadających do pełnoletności jednéj lub drugiéj taka część za równą prowizyą po 5% na hypotece tych dóbr pozostać, jaka wartość szacunkowéj tychże dóbr bezpieczeństwo pupilarne znajduje, jeżeli w takim razie kupiciel z ojcem małoletnich Gołuchowskich W. Jakóbem Gołuchowskim i opiekunką małoletnich Jordanów W. Matyldą Hoffmanową w téj mierze się porozumie, które to porozumienie jednakże zatwierdzeniu c. k. Sądu krajowego jako władzy opiekuńczéj ulegać będzie.
9. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr tenże wszystkie ciężary gruntowe i podatki sam ponosić winien.
10. Ponieważ prawo pobierania czynszu dzierżawnego od sześciu młynarzy w dobrach Kozy mianowicie: od Jakóba Urbarowskiego w kwocie rocznéj 19 Złr. 30 kr. WW. od Kantego Byrskiego w rocznéj kwocie 15 Złr. WW. od Wojciecha Hankisza w kwocie 13 Złr. 30 kr. WW., od Pawła Hondzika w kwocie 42 Złr. WW. od Michała Hankisza w kwocie 12 Złr. i od Szymona Durajczyka w kwocie 10 Złr. 30 kr. WW., zatém włącznéj kwocie 115 Złr. 30 kr. WW. między temiż młynarzami i państwém Kozy w sporze zostaje, zaczém wrazie gdy czynsza te prawomocnemi wyrokami, lub na drodze ugody państwu Kozy przyznanemi zostaną, pobieranie ich kupicielowi od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie tych dóbr pozostawionem będzie, z tém jednakże obowiązkiem, iż kwotę pozostałą z 20 letniego skapitalizowania przyznanych czynszów, na korzyść małoletnich współwłaścicieli tych dóbr do depozytu Sądowego w dniach 14, po prawomocności dotyczących się wyroków, złożyć winien będzie, warunkowy ten obowiązek zostanie równocześnie z prawem własności kupiciela w stanie biernym dóbr Kozy tabularnie zabezpieczonym. Do pobierania powyż wymienionego czynszu dzierżawnego zaległego, od dnia 15. Maja 1848, aż do wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, niemoże sobie tenże żadnéj pretensyi rościć.
11. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z powyższych warunków zadość nieuczynił, natenczas zostanie rozpisaną relicytacya dóbr bez powtórnego oszacowania onychże, i w jednym tylko terminie, w którym dobra te, i niżéj ceny szacunkowéj pod powyższemi warunkami na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela niedotrzymującego słowa sprzedanemi będą, i tenże będzie za wszystkie ztąd wynikłe szkody nietylko złożonym Vadium i częścią ceny kupna, ale całém swém majątkiem odpowiedzialnym.
12. Mającym chęć kupna wolno akt oszacowania, ekonomiczny Inwentarz i Extrakt tabularny tychże dóbr w tutejszéj registraturze przejrzeć lub wyjąć w odpisie.

Kraków, dnia 12. Sierpnia 1857.

Z. 8637 ex 1857. **Edict.** (1038 2.—3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Verfolg des Einschreitens des ehemaligen Krakauer Stadtrathes und des nunmehrigen Magistrates, die Feilbiethung der in den Hypothekenbüchern laut Hauptbuch Gemeinde VII. Kleparz vol. ant. 2. p. 26. n. haer. auf den Namen des Carl Lubowiecki eingetragenen, im Jahre 1850 abgebrannten, in Krakau gelegenen Realität Nro. 41, Gem. VII. aus öffentlichen Rücksichten mit Bestimmung zweier Termine nämlich auf den 15. October und den 12. November 1857, in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen;
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von Acht Hundert Zehn Gulden (810 fl.) und 53 kr. C. Mze. bestimmt, unter welchem die Realität in keinem der beiden obigen Terminen hintangegeben werden wird.
3. Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen zugleich eine Tagsatzung auf den 12. November 1857, um 12 Uhr Mittags Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger eventuell mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden. Hiezu wird auch der hiesige Magistrat als politische Behörde eingeladen.
4. Jeder Kauflustige hat bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im runden Betrage von 90 fl. CM. zu Handen der Licitations-Commission als Vadium im Baren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.
5. Der Ersteher dat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des den Licitationsakt zur Wissenschaft nehmenden Bescheides die übrigen $2/3$ Theile des Kaufschillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch eventuell auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten zu tragen, und von den restlichen $2/3$ des Kaufpreises 5pCt. Zinsen halbjährig decursive an das hiergerichtliche Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäteneigenthümers abzuführen.

   Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben über dessen Einschrei-

ten und auf dessen Kosten, jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Uebertragungsgebühr das Eigenthumsdecret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe über Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverleibt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen $2/3$ des Kaufpreises sammt 5%tigen Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt, und es werden überdieß alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die restlichen $2/3$ des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

7. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen Einem Jahre und 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
8. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abhaltende Feilbiethung der fraglichen Realität ausgeschrieben, und dieselbe um jeden Preis veräußert werden; der Käufer wird aber gehalten sein, dießfälligen Kosten, se wie auch allen, wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Vadium und seinem Vermögen zu ersetzen.
9. Den Kauflustigen steht es frei, den Hypothekenauszug und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden
a) der Herr Augustin Darowski als Curator des Carl Lubowiecki, — rücksichtlich der Nachlaßmasse oder der allenfälligen Erben desselben, und
b) der hierortige Magistrat; ferner als Hypothekargläubiger:
c) das juridische Collegium in Krakau,
d) der Wohlthätigkeitsverein in Krakau, und
e) das hohe Aerar; endlich
f) jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 23. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbiethungsbescheid zeitlich vor dem Termine aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, zu Handen des Herrn Advocaten Dr. Zucker, welcher ihnen hiemit mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Balko zum Curator bestellt wird, in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 25. August 1857.

N. 8637. **Edykt,**

C. k. Sąd krajowy krakowski rozpisuje na skutek rekwizycyi byłéj Rady miejskiéj, tudzież teraźniejszego Magistratu w Krakowie sprzedaż przez publiczną licytacyją Realności w Krakowie pod liczbą 41 Gm. VII. na Kleparzu znajdującéj się w księgach hypotecznych Gm. VII. vol. ant. 2 pag. 26 n. 2 haer. na imie Karola Lubowieckiego zapisanéj, a w roku 1850 przez pożar zniszczonej, wyznaczając dwa termina tj. na 15. Października i 12. Listopada 1857 w których powyższa licytacya w tym sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem odbywać się będzie, pod następującemi warunkami.

1. Przedaż realności nastąpi ryczałtem.
2. Ceną wywołania będzie szacunek sądowy w kwocie Ośmset dziesięciu Złr. (810 Złr.) i 53 kr. m. k. niżéj którego realność w żadnym z powyższych dwóch terminów przedaną nie będzie.
3. Gdyby zatem zatę realność w oznaczonych terminach nie zaofiarowano przynajmniéj ceny szacunkowéj, na ten wypadek wyznacza się oraz termin na 12 Listopada 857 o godzinie 12 w południe, celem wysłuchania wierzycieli hypotecznych względem ustanowienia warunków ułatwiających, na który to termin wierzyciele hypoteczni z tem dołożeniem przywołują się, iż ci, którzy by nie stanęli do większości głosów stawających przyliczeni zostaną. Na ten termin zaprasza się i Magistrat jako władzę polityczną.
4. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest przed podaniem ceny 10tą część kwoty do wywołania przeznaczonéj w okrągłej kwocie 90 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj, jako vadium w gotówce złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowaném, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconém zostanie.
5. Kupiciel obowiązany będzie, trzecią część ceny kupna, w którą się vadium wrachuje, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości przyjmującéj, resztujące zaś dwie trzecie części w dniach 30. po prawomocności tabelli płatniczéj do depozytu tego sądu w gotowiźnie złożyć, kupiciel obowiązany jest jednakże i długi na realności ciążące na wypadek, gdyby wierzyciele zapłaty przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarczać będzie, na siebie przyjąć; w tym wypadku atoli przysłuża mu prawo przy złożeniu stósownéj do przepisów deklaracyi dotyczących wierzycieli, odpowiednią część ceny kupna potrącić.
6. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna odda się kupicielowi realność, choćby o to nie prosił, jednak na koszt onegoż w posiadanie i używanie; kupiciel zaś obowiązany będzie, od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie zacząwszy, wszelkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny, zgoła wszelkie ciężary z posiadaniem połączone, ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna procent po 5% w ratach półrocznych z dołu, do depozytu tego sądu na rzecz wspólną wierzycieli hypotecznych i właścicieli realności składać.

Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do depozytu złoży, wyda mu się na jego żądanie i jego kosztem za poprzedniém jednak wykazaniem się, iż należytość z powodu przelania własności uiścił dekret dziedzictwa do nabytéj realności, tudzież zaintabuluje się w księgach hypotecznych kupiciela, na jego żądanie za właściciela nabytéj realności, oraz zaś i obowiązek jego zapłacenia resztujących dwóch trzecich części kupna z procentem po 5% tudzież ponoszenia podatków i publicznych danin jak niemniéj i rygor relicytacyi w stanie biernym realności a oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące $2/3$ ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.

7. Kupiciel obowiązany będzie budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i 6 miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie, do dobrego stanu przywrócić.
8. Gdyby kupiciel któregokolwiek warunku nie wykonał, tedy nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacya powyższéj realności rozpisana i taż realność za każdą cenę przedaną będzie, a natenczas kupiciel obowiązany będzie wynikłe ztąd koszta i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższéj ceny kupna, lub z innego jakiego powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.
9. Chęć kupienia mającym wolno wykaz hypoteczny i akt detaxacyi powyższéj realności w tutejszéj registraturze przeglądnąć.

O tém zawiadamia się:
a) Pana Augustyna Darowskiego, jako kuratora Karola Lubowieckiego właściwie massy tegoż, lub niewiadomych spadkobierców, i
b) tutejszy magistrat, tudzież jako wierzycieli hypotecznych
c) kolegium jurydyczne w Krakowie;
d) Towarzystwo dobroczynności w Krakowie i
e) Skarb publiczny, nakoniec
f) wierzycieli, którzyby z pretensyami swemi po dniu 23. Marca 1857 r. do hypoteki weszli, lub którymby rezolucya licytacyjna wcześnie przed terminem, z jakiéjkolwiek przyczyny doręczoną być nie mogła na ręce Adwokata pana Dr. Zucker, którego im się z substytucyą Adwokata pana Balko za kuratora ustanawia.

Kraków, dnia 25. Sierpnia 1857.

Nr. 21405. **Kundmachung.** (1017. 1)

Bei der am 1. Juli l. J. vorgenommenen 286. (88. Ergänzungs) Verlosung der älteren Staatsschuld, ist die Serie Nr. 455 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der Stände von Böhmen u. z. zu 4% Nr. 164,856 mit einem Zweiunddreißigstel der Kapitalssumme, und zu 5% die Nummern 2194 bis einschließig 3500 von der Naturallieferung vom J. 1810 herrührend, mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Kapitalsbelaufe von 1.041,525 fl. $54\frac{2}{4}$ kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,572 fl. $37\frac{2}{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach der Bestimmungen des Allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zum dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Was im Grunde des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1857 Z. 2088/F. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

N. 21405. **Obwieszczenie.**

Przy 286, (88. dopełniającém) losowaniu dawniejszego długu Państwa, które na dniu 1. lipca b. r. przedsiewzięte było, wyciągnięto seryą N. 455.

Ta serya obejmuje obligacye stanów czeskich, a mianowicie po 4% N. 164,856 z jedną trzydziesto-drugą częścią summy kapitału, zaś po 5% N. 2194 włącznie do 3500 z powodu dostarczania naturaliów w roku 1810 z całą ilością kapitału wynoszące w ogóle 1.041,525 Złr. $54\frac{2}{4}$ kr., a z summą prowizyjną wynoszącą według zniżonéj stopy 24,573 Złr. $37\frac{2}{4}$ kr. W moc ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 zostaną wymieniane powyższe obligacye na nowe obligacye długu Państwa, które procent w stosunku do pierwotnéj stopy prowizyjnéj w monecie konwencyjnéj odrzucać będą.

Co się w skutek rozrządzenia wys. Ministerstwa Skarbu z dnia 2. lipca 1857 do l. 2088/M. S. do powszechnéj podaje wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1857.

N. 25528. **Kundmachung.** (1018. 1)

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 287ten Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie N. 75 gozogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% und zwar N. 67437 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann die Nummern 68463 bis inclusive 69219 ferner die nachträglich eingereichten oberensisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% N. 2826 bis inclusive 2873 im gesammten Kapitalsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,102 fl. $21\frac{6}{8}$ kr. CM.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird im Grunde Erlasses des h. Finanz-Ministeriums vom 3. August 1857 Z. 2728/F. M. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

Nr. 25528. **Obwieszczenie.**

Przy 287. losowaniu dawniejszego długu Państwa, które w moc Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 r. na dniu b. m. przedsiębrane było, wyciągnięto seryę N. 75.

Ta serya obejmuje obligacye bankowe po 5% a mianowicie N. 67437 z połową summy kapitału następnie liczby 68463 włącznie do 69219, daléj dodatkowo wniesione obligacye domestykalne stanów z niższéj Anizy po 4% N. 2826 aż włącznie do 2873 z kapitałem w ogólnéj ilości 1.006,154 Złr. 30 kr. a z prowizyą według zniżonéj stopy wynoszącą 25,102 Złr. $21\frac{6}{8}$ kr. w m. k.

Powyższe obligacye zostaną wymieniane według ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21go marca 1818 na nowe obligacye długu Państwa, które stosunkowo do pierwotnéj stopy prowizyjnéj w mon. konw. procent odrzucać będą.

Niniejsze podaje się w skutek rozrządzenia wysok. c. k. Ministerstwa Skarbu z dnia 3. sierp. 1857 do l. 2728/M. S. do powszechnéj wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, 13. sierpnia 1857.

Z. 3576. **Edictal-Vorladung.** (1021. 2 3)

Vom k. k. Bezirksamte in Ciężkowice, werden nachbenannte Militärpflichtigen vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die „Krakauer Zeitung" an gerechnet in ihre Heimath zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Haus-Nr.	Name	aus
81	Gerschon Baernfreund	Bobowa.
„ 16	Nathan Gutmann	„
„ 12	Israel Spir	„
„ 106	Josef Kwiatkowski	„
„ 9	Jankel Kuchel	Brzana
„ 21	Michael Zagórski	„
„ 17	Andreas Piątek	Jastrzębia
„ 17	Johann Piątek	„
„ 50	Ludwig Pyzicki	„
„ 82	Johann Bartosik	„
„ 16	Josef Szczepanek	Falkowa
„ 16	Johann Szczepanek	„
„ 40	Franz Kutypa	Kąsna dolna
„ 60	Josef Fastkiewicz	Ciężkowice
„ 296	Andreas Zachara	„
„ 285	Anton Machowski	„
„ 139	Michael Gurecki	„
„ 5	Franz Nalepa	Radajowice
„ 62	Peter Madey	Ostrusza
„ 45	Mathias Gurski	Rostoka
„ 4	Adalbert Motyka	Berdychów

Ciężkowice, am 27. August 1857.

N. 1222. **Ankündigung.** (1022. 2-3)

Nach dem zu der mit dem hiergerichtlichen Edicte von 20. Juli 1857 in der Exekutionssache der Stefan Zawadzki'schen Erben wider Julianna Bednarska und Franz Bednarski'sche Erben pto. schuldiger 2000 fl. p. c. s. c. auf den 29. d. M. angeordneten Tagfahrtswegen Feilbiethung der Realität Nr. 42 in Promnik czerwony kein Kauflustiger erschienen ist, hat es bei der auf den 23. September l. J. Vormittags um 10 Uhr hiergerichts bestimmten 2. Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben.

K. k. Bezirksamt als Gericht Mogiła.

Krakau, am 30. August 1857.

Nr. 1905. **Edict.** (1023. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Mielec wird bekannt gemacht, das über Einschreiten der Vormundschaft nach Pinkus Kranz die gerichtliche Veräußerung des in die Verlassenschaft gehörigen in Mielec N. C. 326 gelegenen Wohnhauses, geschätzt auf 800 fl. CM., am 23. September 1857 Vormittags um 9 Uhr stattfinden wird, und daß dieses Haus nicht unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird.

Mielec, am 31. August 1857.

Z. 4195. civ. **Edict.** (1028. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der erklärten Erben des Herrn Adam Ritter v. Kochanowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 297 pag. 140 vorkommenden Gutes Szerzyny Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. August 1855 Z. 5366 für obiges Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 52,036 fl. 50 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:
a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

Z. 4432. civ. **Edict.** (1029. 2-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Vincenz Kłosinski im eigenen Namen und Namens seiner Pupillen bücherlichen Besitzer und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 136 pag. 371 vorkommenden Gutsantheils von Czermno-Mazurówka genannt Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 24. April 1856 Z. 1777 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 2499 fl. $7\frac{4}{8}$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 31. October 1857 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:
a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 19. August 1857.

N. 11013. **Kundmachung.** (1035. 2-3)

Von Seite der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung der Przeworsker städtischen Gefälle für die Zeit vom 1. November 1857 bis dahin 1858 an folgenden Tagen im Bezirks-Amtsgebäude stattfinden wird.

1. Am 15. September 1857 die Verpachtung des 60% Gemeindezuschlages von gebrannten geistigen Getränken. — Ausrufspreis 902 fl. 37 kr. CM.
2. Am 16. September 1857 die Verpachtung des 40% Gemeindezuschlages von der Biereinfuhr. — Ausrufspreis 106 fl. 17 kr. CM.

Licitationslustige haben 10% des Ausrufspreises als Vadium bei der Licitation zu erlegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 23. August 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.